

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

1/2009

info bulletin bulletin info

**Fokus:
Architektur und
Freiheitsentzug**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Inhalt

Fokus:
Architektur und Freiheitsentzug 3

Strafvollzugsgrundsätze:
Neue Grundsätze des Europarates für jugendliche Straftäter 19

Angehörige von Strafgefangenen:
Trotz Helfern oft hilflos 21

Panorama:
Kurzinformationen 26
Veranstaltungshinweise 27
Neuerscheinungen 28

Carte blanche:
Einfache Fragen – einfache Antworten? 29



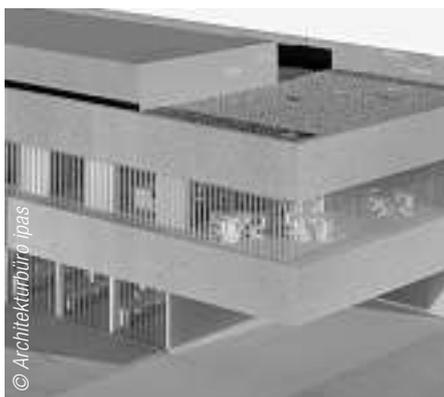
Dr. Peter Ullrich,
Redaktor

In einem Interview in unserem «Fokus» macht der Direktor des Gefängnisses «La Tuilière» eine unerwartete, vielleicht kühne Aussage: «Ein Gefängnis muss schön sein». Natürlich ist die Zeit der «Knäste» bei uns vorüber, die heutigen Gefängnisbauten müssen gesetzeskonform, menschenwürdig und zweckmässig sein. Aber «schön»: ist dies wirklich das passende Attribut für ein Gefängnis? Oder befinden wir uns im Bereich einer weltfremden Ästhetik – «l'art pour l'art»?

Die Strafvollzugspraktiker sind weder Träumer noch Schönfärber. Spricht sich nun der Direktor der «Tuilière» für «schöne Gefängnisse» aus, denkt er wohl nicht nur gerade an die Fassade, die äussere Architektur, sondern mindestens ebenso an das «Innere», die Aufgaben einer jeden Strafanstalt: Negatives verhindern, Verhalten verändern, Gutes erzeugen. Schönes und Gutes liegen sehr nahe beieinander, auch beim Freiheitsentzug. Streifen wir doch einmal durch unsere Vollzugslandschaft! Wetten, dass wir sehr, sehr viele «schöne Gefängnisse» finden?

Bild Seite 1

EP Bellechasse, Abt. vorzeitiger Strafvollzug (im Bau)
 LZ&A architectes epf sia sa - fribourg



© Architekturbüro ipas

Vergitterte Baukunst

Beim Bau von Gefängnissen müssen Architektur und Strafvollzug eng zusammenwirken, um ein optimales Ergebnis zu erreichen. Wir lassen mehrere Fachleute zu verschiedenen Aspekten unseres Themas zu Wort kommen: Architekten, Praktiker des Strafvollzugs, einen Historiker, einen Spezialisten für Baubeiträge des Bundes.

Seite 3



© Keystone

Grundsätze für Jugendliche

Vor einem Jahr präsentierten wir die neuen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Ende 2008 sind nun entsprechende Grundsätze für jugendliche Straftäter verabschiedet worden. Ein Schweizer Wissenschaftler, der bei der Ausarbeitung dieser Grundsätze mitwirkte, stellt diese vor.

Seite 19



© Cartoon: Nicole Rossi

Geplagte Angehörige

Familienmitglieder von Strafgefangenen leiden vielfach unter diversen Sorgen. Wir schildern die Hauptnöte der Angehörigen und stellen einige Hilfseinrichtungen vor. Zugleich skizzieren wir die bestehenden Defizite und mögliche Verbesserungen.

Seite 21

Von der imposanten Anlage zum schlichten Zweckbau

Mit einem Architekten zu Besuch in zwei Strafanstalten

Strafanstalten sind öffentliche Bauten. Wie Schulhäuser, Freibäder oder Bahnhöfe. Ihr Erscheinungsbild widerspiegelt den architektonischen Zeitgeist. Wo aber liegen die baulichen Qualitäten? Werden die Bedürfnisse der Gefangenen berücksichtigt? Und wie fühlen sich Besucherinnen und Besucher hinter den Mauern? Ein Rundgang durch die Interkantonale Strafanstalt Bostadel und die Justizvollzugsanstalt Lenzburg mit dem Zürcher Architekten Rafael Ruprecht.

Charlotte Spindler

Ein leichter Spätherbstnebel hängt über der Voralpenlandschaft zwischen Zürichsee und Zugerland. In einer schattigen Mulde erhebt sich die Interkantonale Strafanstalt Bostadel, vorne ein schlichter Baukörper, dahinter ein massiger dunkler Kubus. Links neben dem Eingangsbereich mit Glastür ein Werktor bis

Unser Begleiter



Rafael Ruprecht, dipl. Architekt ETH, befasst sich seit mehreren Jahren mit Architektur und Strafvollzug. Er hat in der Jury für die Erweiterung der Kolonie Ringwil, die zur Zürcher Strafanstalt Pöschwies gehört, mitgewirkt und arbeitet zurzeit mit einer Partnerfirma zusammen am Neubau des Massnahmenzentrums Uitikon ZH für junge Erwachsene. In Fachzeitschriften hat er mehrfach Artikel über Gefängnis-Neubauten publiziert. «Repression und Repräsentation sind ein zentrales Thema des Strafvollzugs», sagt Ruprecht. Neben der Aufenthaltsqualität für die Gefangenen interessiert ihn auch die Frage nach der Qualität der Arbeitsplätze in Strafanstalten.

unters Dach. Wie eine Industrieanlage in ländlicher Umgebung wirke der Bau, kommentiert Rafael Ruprecht, während er das Auto auf den Besucherparkplatz lenkt. Ihm fällt sogleich auf, dass die Ankommenden nirgends mit Stacheldrahtzäunen konfrontiert sind.

Der Beamte am Empfang sitzt hinter einer Glasscheibe, mehrere Monitore vor sich. Kanariengelb der Bodenbelag der Eingangshalle mit Sitzgelegenheiten und dunklen Garderoben. «Der Empfangsbereich ist übersichtlich, man findet sich sofort zurecht», sagt Ruprecht. Er lobt auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes für den Schaltdienst. Die zentralen Räumlichkeiten haben alle den gleichen leuchtend gelben, leicht gesprenkelten Kunststoffboden. Über die Farbwahl will sich der Architekt nicht im Detail äussern, findet die Gesamtwirkung jedoch «sauber und frisch», gerade in Kombination mit den hellen Wänden. Für die Besucherinnen und Besucher gibt es keine Sicherheitsschleusen; man hat eher den Eindruck, ein modernes Verwaltungsgebäude zu betreten als eine Strafanstalt. Dieser Eindruck wird durch eine elegante Glastüre noch unterstrichen.

Besucherraum «sehr nüchtern»

In dem im Februar 2006 offiziell übergebenen Neubau der St. Galler Architekten Bollhalder + Eberle sind die Büros der Verwaltung, Anwalts- und Besprechungszimmer, Schulungsräume, Produktions- und Lagerräume sowie ein Verkaufsraum für die Produkte aus den Werkstätten untergebracht. Neu ist auch der Sicherheitstrakt mit zehn Plätzen für psychisch auffällige Gefangene. Ein kurzer Blick in den grossen zentralen Besucherraum zeigt, dass das Farbkonzept auch hier angewandt wird: Gelber Boden, dunkle Tische, dunkle Stühle, in Reihen angeordnet. «Sehr nüchtern», urteilt Rafael Ruprecht, «wenig Privatheit». Genau so sachlich sind die beiden neuen unbeaufsich-



Charlotte Spindler ist Journalistin BR, Zürich

Zum aktuellen «Fokus»

Unsere heutigen Strafanstalten sind keine «Kisten» mehr. Denn das Gesetz fordert ebenso Sicherheit wie Re-Integration. Die Architektur kann den Strafvollzug fördern, doch auch behindern. In unserem «Fokus» zeigen wir wichtige Tendenzen, Anliegen und Perspektiven der heutigen Gefängnisbauten: ein Architekt besucht zwei Gefängnisse (S. 3), die Geschichte der Gefängnisarchitektur (S. 7), ein Gespräch mit einem Architekten und einem Vollzugspraktiker (S. 11), die Rolle des Bundes bei der Gewährung von Baubeiträgen (S. 15).



Im Gespräch: Rafael Ruprecht, Architekt (links) und Linard Arquint, Direktor Bostadel.

tigten Räume, wo die Gefangenen ihre Partnerinnen empfangen können.

Bostadel – einst die modernste Anstalt

Die 1977 erbaute Interkantonale Strafanstalt Bostadel war seinerzeit die fortschrittlichste und modernste Anstalt in der Schweiz, erläutert Direktor Linard Arquint.

Zu den wichtigen Neuerungen gehörte es damals, dass alle Gefangenen über nicht einsehbare Räume verfügten, dass ihnen mehr Eigenverantwortung übertragen wurde und dass sie sich in ihrer Freizeit selber organisieren konnten. Das ist bis heute so geblieben. Die Zellen dagegen sind nach dreissig Jahren sanierungsbedürftig: *Zeitzeugen* aus den Siebzigern – so Rafael Ruprecht. An der Zellengrösse wird sich auch künftig nichts ändern, wohl aber an der Gestaltung und Möblierung: Sie soll individueller und flexibler werden. Die Ergebnisse eines Ideenwettbewerbs unter den Gefangenen sollen nach

«Waschbeton und Klinkerböden sind Zeitzeugen aus den Siebzigern»

Möglichkeit berücksichtigt werden. Eine der bereits renovierten Zellen gibt einen Eindruck, wie die Einrichtung später aussehen wird: Helles, platzsparendes Mobiliar; die enge Tür zum WC wird aufgehoben. Auf Rafael Ruprechts besonderes Interesse stösst der Versuch, das *Raumklima in den Zellen zu verbessern*: Ein regulierender Verputz über dem Beton wirkt der Feuchtigkeits- und Schimmelbildung entgegen. Ein Fragezeichen setzt Ruprecht dagegen bezüglich der Energiebilanz der Aussenverkleidung der beiden Zellentrakte: Es sind Waschbeton-Elemente, wie sie dem Geschmack der damaligen Zeit entsprachen, darunter findet sich jedoch kaum eine Aussenisolation.

«Fast ein Dorfplatz»

Gemäss dem Betriebskonzept sind die Zellen abends bis 21.15 Uhr geöffnet. Die Gefangenen, die in einem Speisesaal (mit Selbstbedienung, wie in Personalrestaurants) essen, haben in ihrer Freizeit freien Zugang zu

ihren Zellen und besitzen ihren eigenen Schlüssel. Abends nimmt das Personal die Einschliessung vor. Auf jedem der drei Stockwerke der beiden Zellentrakte – pro Geschoss sind es jeweils 18 Zellen – befindet sich ein Aufenthaltsraum. Im Sozialgeschoss dominiert ein breiter Korridor, einseitig mit Fensterfronten, an den gemeinsam genutzten Einrichtungen liegen – namentlich Fitness, Bibliothek, Kiosk, Gruppenräume, Sprechzimmer, Telefonkabinen. Ein Mann ist eben damit

«Das Sozialgeschoss vermittelt eine gewisse Grosszügigkeit und Weite und stellt eine Art Normalität her»

beschäftigt, den neu verlegten Kunststoffboden im Fitness-Raum zu reinigen. Das Sozialgeschoss als zentraler Ort, der *eine gewisse Grosszügigkeit* und Weite vermittelt, spricht

Rafael Ruprecht ganz besonders an: Er übernehme ein Stück weit die Funktion eines Dorfplatzes und stelle *eine Art Normalität* her. Diese Normalität findet er auch in den Produktions- und Werkstätten wieder.

Gegenüber dem Neubau mit seinen klaren Farben wirken die zentralen Räume in den Zellentrakten eher etwas dunkel; die rotbraunen Klinkerböden unterstreichen dies noch. «Gut gefällt mir die grosse Terrasse, und dass der Spazierhof den Bezug zur Landschaft herstellt, ist nicht selbstverständlich», sagt Ruprecht. «Nach Süden ist die Mauer nicht durchgehend, sondern durch einen Gittermattenzaun ersetzt worden, was ein Gefühl von Weite vermittelt.» Als massiv empfindet er jedoch den Anblick der *dicken Stacheldrahtrollen* um die Terrasse und die Aussenräume; damit wird der Eindruck von Offenheit und Weite wieder zurückgenommen.

Lenzburg – ein klassisches Gefängnis

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg, 1864 erbaut, gehört zu jenen klassischen Gefängnissen des 19. Jahrhunderts mit sternförmiger Anlage, die auf das Prinzip des so genannten *Panopticon* des englischen

Ein schauerlicher Anblick

Anstaltsdirektor *Marcel Ruf* veranschaulicht mit einem drastischen Zitat, welche die Ziele mit dem Bau klassischer Gefängnisse verfolgt wurden: «Das Äussere eines Gefängnisses muss der Bestimmung eines solchen Gebäudes entsprechen und daher einen schauerlichen Anblick und einen melancholischen Charakter haben. Man bediene sich hier wenig und kleiner Fenster, niedriger Türen, hoher dicker Mauern und plumper Glieder, die einen starken Schatten werfen, und selbst die Farbe muss dunkel und unfreundlich sein.» Es stammt aus der «Enzyklopädie der bürgerlichen Baukunst» von Christian Ludwig Stieglitz (1792–1798).



Eingangsbereich: «Wie eine Industrieanlage».

Foto: Strafanstalt Bostadel

Juristen und Philosophen Jeremy Bentham (1748–1832) zurück geht. Der Staat als Ordnungsmacht zelebriert sich hier selber. In seinem 1975 erschienenen Buch «Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses» liefert der französische Philosoph und Historiker Michel Foucault eine eindrückliche Beschreibung der Architektur und Funktion der panoptischen Anlage. Die Vorstellungen von Bentham für Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Fabriken, Schulen oder Strafanstalten waren gleichermassen geeignet – überall dort also, wo Patienten, Zöglinge und Arbeitende jederzeit überwacht werden sollten (s. Kasten «Ein schauerlicher Anblick»).

In ihrer ursprünglichen Form ist die JVA vom Lenzburger Stadtzentrum her kommend nicht mehr erkennbar. Wohnquartiere haben die Skyline mit dem Mittelurm verschwinden lassen. Nach der zentralen Einfahrt, am neuen Hofladen vorbei, stehen die Besucherinnen und Besucher vor einem *Bau aus den Achtzigerjahren* des letzten Jahrhunderts, links daneben eine Anlieferung, zweifach gesichert durch hohe Gittertore, wie sie in Industrieanlagen üblich sind. Es gibt nur einen Eingangsbereich für die



Im Besuchsraum hängen Bilder à la Mark Rothko.



Die Besucher können ihre Effekten in Garderobenschränken versorgen.



Die alte Strafanstalt wirkt im Inneren erstaunlich hell.

ganze Institution. Man passiert den Empfangsschalter und die Ausweiskontrolle und steht dann in einem nüchternen Raum mit Schliessfächern. Hier überprüfen die diensttuenden Beamten die Eintretenden, ihre Handtaschen und Mappen. In einer Vitrine liegen Werkzeuge aus den ersten Jahren der Strafanstalt, Schuhleisten, eine Nähmaschine, eine ausladende schwarze Schreibmaschine, daneben Pokale von sportlichen Wettkämpfen unter den Strafanstalten. Die Sicherheitsvorkehrungen erinnern an diejenigen von Flughäfen.

Man sieht nur die Wolken ziehen

Dann gelangt man durch den breiten Verbindungsgang im Untergeschoss zum Altbau: Fünf dreigeschossige Zellentrakte, um einen zentralen Kontrollraum gruppiert, hell gestrichene Gussengeländer, Oblichter erfüllen die Gänge mit natürlichem Licht. Rafael Ruprechts erster Eindruck: «Luftiger und grosszügiger als in Bostadel. Die Geschosse sind höher, das wirkt ebenfalls leichter.» Dass die Gänge in den Zellentrakten mit knarrenden Holzbrettern gedeckt sind, stört nicht. Von den Zellen aus ist der Trittschall recht gedämpft, ergänzt Direktor Marcel Ruf. Überaus niedrig dagegen sind die Zellentüren: Man muss den Kopf einzie-

hen, wenn man den Raum betritt. Sogleich aufgefallen ist Ruprecht auch die Anordnung der Gitterfenster. Weder in den Zellen noch in den Aufenthaltsräumen ist die Umgebung wahrnehmbar: Man sieht die Wolken ziehen und sonst nichts. «Das entsprach damaligen Vorstellungen», entgegnet Marcel Ruf, «die Gefangenen sollten nicht nach draussen sehen können, sondern den Blick nach oben, zum Himmel, lenken. Aber bei der Sanierung der Zellen trakte, für die 40 Millionen Franken veranschlagt sind, werden wir dies ändern, die Zellenfenster nach unten ziehen und die alten Gitter ersetzen.»

Die Zellen sind 7,1 bis 8,5 Quadratmeter klein, je nach Stockwerk und Mauerstärke. Nur jeweils am Ende der Zeile messen die Zellen 10 Quadratmeter; für diese Zellen gibt's Wartelisten. In Lenzburg nehmen die

Gefangenen ihre Mahlzeiten in der Zelle ein; zentrale Speisesäle existieren nicht. Auf Wunsch können die Männer einen gasbetriebenen Kocher beziehen und sich selber

etwas zubereiten. In einer Musterzelle sind die neuen Einrichtungen bereits installiert: schlichtes, helles Mobiliar, eine kleine Küchenkombination aus dunklem Granit. Künftig müssen die Zellen gemäss Auflagen *des Bundes mit Warmwasser* ausgestattet werden.

«Geschosshöhe und natürliches Licht in den Zellentrakten wirken luftiger und leichter»

Die Personen scheinen frei zu zirkulieren

Der zentrale Ort ist hier der *Pavillon*. «Ich habe den Eindruck einer freieren Zirkulation der Personen», sagt Rafael Ruprecht. Rund um den Kontrollraum finden sich Dienstleistungen, die den Gefangenen offen stehen: Bibliothek, Laden-Kiosk usw. Ihre Besuche empfangen die Gefangenen in einem grossen Raum, den Ruprecht mit «einer Cafeteria mit den textilverkleideten Trennwänden zwischen den Tischlein, dem Getränkeautomaten und der Kaffeemaschine» vergleicht. Im Sommer können die Gefangenen mit ihren Besuchern vors Haus sitzen, wo Tische, Bänke und Spielgeräte aufgestellt sind. Gleich dahinter erhebt sich der Betonklotz der 1995 eröffneten *Sicherheitsabteilung* mit acht Plätzen; hier sind die Fenster bloss senkrechte Schlitze in der Fassade.

«Die Gefangenen sollten nicht nach aussen sehen können, sondern den Blick zum Himmel lenken»

Nächste Sanierung steht bevor

Die JVA Lenzburg, die heute teilweise unter Aufsicht der kantonalen Denkmalpflege steht, hat mehrere Um- und Erweiterungsbauten hinter sich. Die nächste grosse Sanierungs-etappe ist für 2011–2013 vorgesehen. Statt der heute 180 Plätze sollen *künftig 300 Plätze* zur Verfügung stehen; in einem Neubau wird eine *Abteilung für ältere Gefangene* und eine weitere Sicherheitsabteilung eingerichtet, ebenso neue Räume für die Produktion. Trotz der zum Teil in die Jahre gekommenen Einrichtungen hat Rafael Ruprecht den Eindruck, die ganze Anlage sei gut unterhalten und die Aussenräume recht grosszügig bemessen.

Gefängnis im Gefängnis

In der imposanten Anlage aus dem 19. Jahrhundert finden sowohl Repräsentation wie Repressionen ihren geradezu idealtypischen baulichen Ausdruck, so das *Fazit der Besuchenden* – anders als beim schlichten, funktionalen Neubau der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel. Allerdings, «schauerlich», wie es Christian Ludwig Stieglitz formulierte, wirkt die Anlage nicht: Hell ist der Verputz von Haupt- und Nebengebäuden, grün leuchten die Turmhaube in der Mitte, rot glänzen

die neuen Ziegeldächer der Zellentrakte. Die von einer hohen Mauer umgebene JVA vermittelt nirgends das Gefühl von Weite. Im Gegensatz zu Bostadel haben die Gefangenen wenig direkte Ausblicke auf die Landschaft. Nur das Schloss, an dessen Fuss die Strafanstalt liegt, ist zum Teil von den hohen Fenstern aus erkennbar. Kaum einen Bezug zu den historischen Gebäuden hat die Sicherheitsabteilung, kantig-grauer Solitär, ein «Gefängnis im Gefängnis» und klar als solches erkennbar.



Der modern gestaltete Raum hat rund 60 Plätze für Besucher.



Die JVA Lenzburg wirkt besonders beeindruckend «von oben».



Die traditionelle Lenzburger Anlage mit dem «Panopticon».

Vom Schellenwerk zur Mutter-Kind-Abteilung

Entwicklungen der Gefängnisarchitektur in der Schweiz

Die Geschichte des Strafvollzugs prägt gesellschaftliche, politische, rechtliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Auch die Gestaltung und Durchführung von Bauten für den Vollzug sind ein Spiegel der Geschichte. Der Autor skizziert die wichtigsten Vorgänge der Gefängnisarchitektur der letzten vier Jahrhunderte in der Schweiz.

Paul Brenzikofer

Für das Gefängnisklima ist die Architektur weniger entscheidend als man vermutet. Deutlich wichtiger ist die *menschliche Haltung des Personals*, vor allem der Hauptverantwortlichen. Ebenso bedeutungsvoll sind die Entwicklung sozialer Fähigkeiten und Kontaktmöglichkeiten im Gefängnisalltag.

Viele Faktoren sind für die *Gestaltung der Architektur und des Strafvollzugs* entscheidend: Zeitgeist; Kultur; politisches System;



Grüner Turm, St. Gallen; er diente 1804–1839 als Gefängnis.

verankerte Tradition; geltendes Recht; Zielsetzung des Strafvollzugs; Entwicklung der Kriminalität und Gewichtung von Volk und Behörden.

Vorläufer von Gefängnisbauten

Bis Ende des 16. Jahrhunderts waren Geld-, Ehren-, Leibes- und Todesstrafen die Reaktionen auf die Kriminalität. Man benützte bisher Türme (s. Bild), Ratshauskeller und *Verliese als Folterkammern* zum «Absitzen» von Geldschulden oder zur Untersuchungshaft.

Die Literatur weist auf erste Anstalten in *England* hin. So richtete König Eduard VI. 1555 in seinem Londoner Schloss Bridewell auf Bitte der Kirche ein Arbeitshaus für die zunehmende Zahl der Landstreicher, Bettler und Diebe ein. 1595 sollte in *Amsterdam* ein 16-jähriger Dieb nach bestehendem Gesetz erhängt werden. Doch das Gericht stellte die Forderung, es sei für solche Menschen ein Arbeitshaus zu bauen. Ausersehen war ein Klostergebäude, das geräumt und umgebaut wurde. Die Baute war zweigeschossig, bestehend aus vier Flügeln, die um einen Hof angeordnet waren. Die Insassen wurden zur Arbeit gezwungen (etwa Holz raspeln zur Herstellung von Textilfarben). Diese Anstalt diente einerseits der Besserung, andererseits nutzte man die Arbeitskraft der Insassen.

Die Schellenwerke für Kleinkriminelle

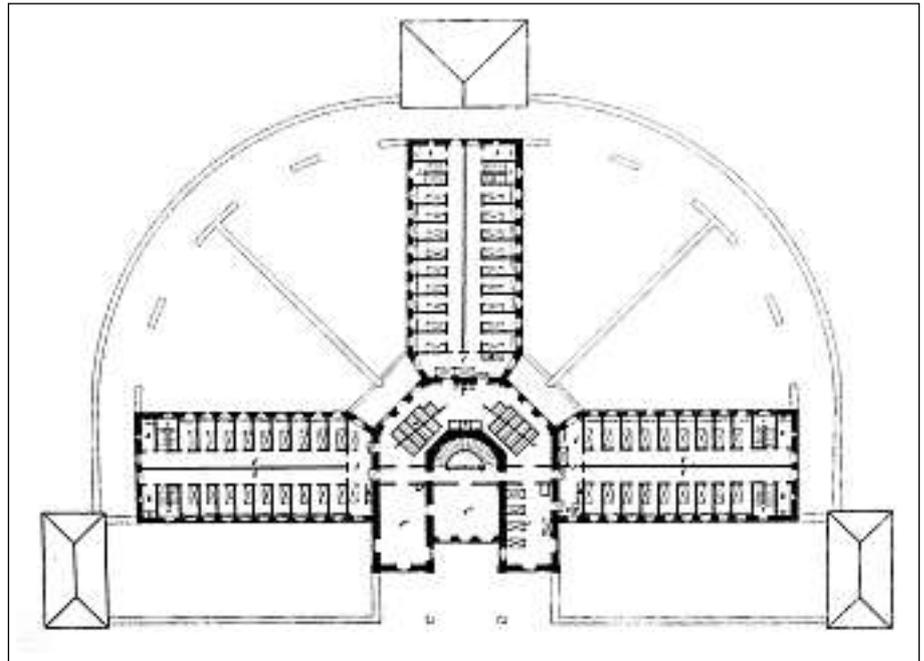
Diese Gedanken führten teils zögerlich, teils rasant zum Bau vieler Anstalten, um die «niedere» Kriminalität zu bekämpfen: die so genannten *Schellenwerke oder Schallenwerke*. So wurden 1614 in Bern, 1615 in Freiburg, 1616 in Basel und 1639 in St. Gallen Anstalten gebaut oder bestehende Häuser dazu verwendet. Allen gemeinsam waren grosse Schlafräume für eine ebenso grosse Zahl von Insassen und Arbeitsräume. So gab es beispielsweise Häuser für Männer, Frauen und Waisenkinder unter dem gleichen Dach.



Paul Brenzikofer war bis 1998 Direktor der Strafanstalt Saxerriet SG, und er ist weiterhin im Bereich des Strafvollzugs tätig (Lehrauftrag, Auslandeinsätze).

Im Verlaufe der folgenden Jahrzehnte wurden diese Häuser oft wieder geschlossen, teils weil ihr Auftrag sinnlos schien, teils wegen der vielen internen Disziplinarprobleme, teils wegen *Baufälligkeit*. Später wurden etliche davon wieder geöffnet, anhand von neuen Gesetzen angepasst und verbessert durch klare personelle Strukturen und Regelungen der Verantwortlichkeiten; dann wurden sie wieder baulich ausgebessert und durch Anbauten vergrössert.

Die Gesamtzahl der Schellenwerke erweiterte sich. Doch nur wenige Bauten entsprachen unseren Vorstellungen von eigentlichen Zucht-Häusern. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verfügte das Schellenwerk Bern über nur ein Dutzend Räume, in denen nach Arbeitsschluss *über 100 Häftlinge* untergebracht waren und, unter dem gleichen Dach in eigenen Stuben, noch 40 Frauen.



Plan der Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen, 1839, Auburnsches System.

Panoptikum und Strahlengefängnis

Das Gedankengut der Aufklärung verlangte eine vernunftgemässe Ausgestaltung des Strafrechts und eine systematische Form des Strafvollzugs. Die von Frankreich beeinflusste Regierung der Helvetik schuf im Verlaufe des Jahres 1799 das *Helvetische Peinliche Gesetzbuch*. Darin wurde die Freiheitsstrafe zur Hauptstrafe erklärt. Die Kantone kamen in grösste Bedrängnis wegen plötzlich fehlender Unterbringungsmöglichkeiten.

Ein wichtiger Anstoss für das Verständnis der sich nun aufdrängenden Lösung sind die Entwicklungen in Amerika und England. Bereits 1791 entwarf der Engländer Jeremy Bentham das so genannte *Panoptikum*. Die von ihm vorgeschlagene kreisförmige Aneinanderreihung der Zellen mit einem Beobachtungsturm in der Kreismitte bewährte sich aber nicht.

In der Folge wurden in Philadelphia unter der Leitung des Architekten *John Haviland* die Zellen strahlenförmig angeordnet. Dieser Bau enthielt Einzelzellen. Sie wurden überwacht aus einer Beobachtungszentrale in der Gebäudemitte und weiter gesichert mit einer Mauer. Dieser Bau wurde wegweisend für Amerika, England und Europa. 1816 wurde in

«Nur wenige Schellenwerke entsprachen unseren Vorstellungen von eigentlichen Zucht-Häusern»

Das Gefängnis Genf, 1825

«Der gesammte Platz, den dasselbe, von einer doppelten Ringmauer umgeben, einnimmt, bildet einen Halbkreis; im Innern desselben liegen die Gebäulichkeiten, deren Mittelpunkt die Administrations-Localien ausmachen; diese letztern enthalten zu unterst, halb unter der Erde, die Küche usw.; über dieser im Erdgeschoss Wachtzimmer und hauptsächlich ein halbrundes Inspectionszimmer, das in sämtliche Arbeitssäle und Höfe sieht, auch mittelst kleiner Treppen und Thüren mit allen Teilen des Gefängnisses in leichter Verbindung steht; auf den beyden oberen Stockwerken die Wohnung des Directors, Capelle und Krankenzimmer. Vom Central-Gebäude laufen zwey ungefähr rechtwinklig voneinander abstehende Flügel aus; jeder der Länge nach wieder in zwey schmalere Abtheilungen gespalten. Im Erdgeschoss der Flügelgebäude sind die vier Arbeitssäle; auf den oberen Stockwerken doppelte Reihen von Schlafzellen. Jeder der beyden Flügel hat längs seiner beyden Seiten einen Hof. Das ganze ist für 56 Sträflinge berechnet.» (Carl Burckhardt, Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz, 1827)

der Stadt Auburn bei New York ein neues Gefängnis errichtet, allerdings ausser Einzelzellen auch mit Räumen für gemeinsame Arbeit.

Das von Sir Walter Crofton 1851 entwickelte «*Irische System*» zeichnete sich dadurch aus, dass die Gefangenen nach Absolvierung der Einzel- und Gemeinschaftshaft in einer

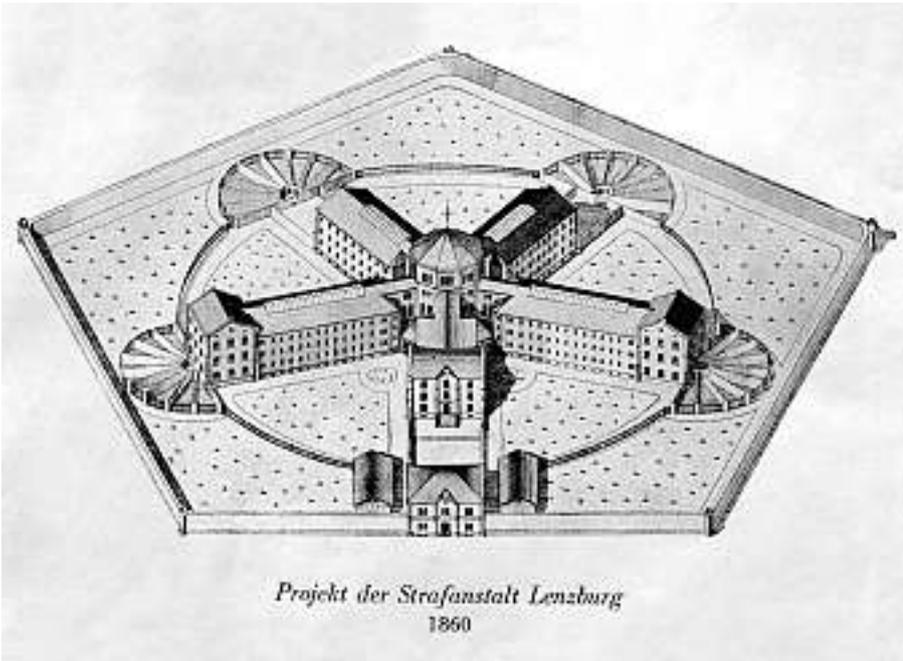
geschlossenen Anstalt in eine «Zwischenanstalt» versetzt wurden. Hier wurde nach einem *schulischen Lehrplan* gearbeitet und Betätigung in der Landwirtschaft ausser-

halb der Anstalt war im Idealfall möglich. Anschliessend erfolgte die bedingte Entlassung: eine ganz neue Massnahme.

Erste moderne Gefängnisse in der Schweiz

Das *erste Strahlengefängnis der Schweiz* wurde 1825 in Genf eröffnet (s. Kasten «Das Gefängnis Genf, 1825»). 1826 folgten die panoptischen Bauten in Lausanne für 104 männliche und weibliche Gefangene und 1839 St. Gallen (St. Jakob; s. Bild) mit 108 Plätzen. Allein diese ersetzte 8 Anstalten. Sie wurde nach *auburnschen Grundlagen* geführt. Hier galt das Schweigegebot; auf die Aussenarbeit wurde gänzlich verzichtet und auf die Vermittlung der christlichen Weltanschauung grossen Wert gelegt. Sie galt als *musterhaft für die Schweiz* und das Ausland.

Hinter der sich anbahnenden Entwicklung der schweizerischen Strafanstalten finden zahllose Auseinandersetzungen und Kämpfe auf



Projekt der Strafanstalt Lenzburg 1860; Irisches System mit Einzelspazierhöfen.

1870 folgten Neuenburg und 1871 Lugano. Auch sie als Panoptikumbauten. *Regensdorf* ZH öffnete als letztes Strahlengefängnis der Schweiz seine Tore 1901. Damit endet die für unser Land architektonisch wichtige Periode.

Offene Strafanstalten mit Landwirtschaftsbetrieben

Neu für die Schweiz waren offene und halb-offene Anstalten, in Verbindung mit grossen landwirtschaftlichen Betrieben. Eine Pionierrolle spielte ab 1895 *Witzwil* BE, gefolgt 1899 von Bellechasse FR. Zudem beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern über die Zuweisung Gefangener nach Witzwil: «...aller erstmals verurteilten Zuchthaus- und Korreksträflinge, sofern sie ihrer Gefährlichkeit oder ihrer langen Strafen wegen nicht nach [der Strafanstalt] Thorberg gebracht werden». Dieser Entscheid hatte grosse Auswirkungen auf die Architektur, auf das Gesamtbild einer Strafanstalt. Die Erfahrungen in Witzwil und Bellechasse sowie die kriegswirtschaftliche Notlage im 1. Weltkrieg unterstützten nach der Jahrhundertwende die Wünsche nach Aussenstationen oder nach Landwirtschaftsbetrieben (namentlich St. Johannsen BE, Wauwilermoos LU, Lenzburg AG, Regensdorf ZH, Oberschöngrün SO).

Auch ein weiteres Beispiel ist instruktiv: 1921 wurden im rheintalischen Montlingen Baracken für Gefangene aus der Strafanstalt St. Jakob SG gebaut, eingesetzt für den Getreide- und Gemüseanbau. Die Auswahl war ähnlich wie für Witzwil. Auch hier wurden so gute Erfahrungen gemacht, dass sich eine Verlegung mit einer grösseren Zahl von Insassen ins *Saxerriet* bei Salez SG rechtfertigte. Man sprach von der «Kolonie», und dieser Begriff hat sich an verschiedenen Orten durchgesetzt. Allen Kolonien gemeinsam

Friedrich Dürrenmatt: «Verunglückte Kirche»

«Hat man jedoch einmal das bewachte Eingangstor passiert und steht man vor dem Hauptgebäude, glaubt man beinahe vor einer architektonisch verunglückten Kirche oder Kapelle aus roten Backsteinen zu stehen ... nur vom Ende des freilich trostlosen Korridors her schimmert eine bedrohlichere Welt, doch lässt die vergitterte Glastüre keinen deutlichen Einblick zu ... Wird dann aber die Glastüre geöffnet, überschreitet man die geheimnisvolle Schwelle, dringt man ins Innerste vor ... steht man staunend vor einem väterlichen Reiche strengster, doch nicht unhumaner Ordnung, vor drei gewaltigen fünfstöckigen Galerien nämlich, von einem Ort aus zu überblicken, durchaus nicht düster, sondern von oben her lichtdurchflutet, vor einer Käfig- und Gitterwelt ...». (Zitate des Romans «Justiz» von Friedrich Dürrenmatt, 1985, Diogenes Verlag)

allen politischen Ebenen statt. So wurde diskutiert über den Sinn von Freiheits-, Leibes und Todesstrafen, gefördert durch die erneute Übertragung der Strafkompetenzen (nach der Helvetik bis 1942) auf die Kantone. Hinzu kamen Auseinandersetzungen über Standorte, teils endlose Verhandlungen mit Grundeigentümern, die Sicherstellung der Wasserversorgung durch Quellen bis hin zur Frage der Art und Weise der Überführung Gefangener.

Ebenfalls 1864 eröffnete man das «*Schällemättel*» in Basel, auch panoptisch gebaut. Friedrich Dürrenmatt hat darüber in seinem Roman «Justiz» geschrieben; einige Sätze zur Architektur sind bemerkenswert (s. Kasten «Friedrich Dürrenmatt: «Verunglückte Kirche»»).

«Lenzburg», «Basel» und noch weitere

Weitaus am fortschrittlichsten wurde die Strafanstalt *Lenzburg* (1864 gebaut; s. Bild). Der markante Fünfstern war die erste Anstalt auf dem Kontinent, welche das *irische Stufensystem* übernahm: Alle Stufen wurden in der gleichen Anstalt absolviert. So war eine Landwirtschaft vorgesehen, wurde ein Schulzimmer eingerichtet und ab 1868 die bedingte Entlassung eingeführt.



In der Anstalt Witzwil stehen verschiedene Häuser in dorfähnlicher Anordnung.

waren die beinahe fehlenden Sicherheitsvorrichtungen, die einfache Unterbringung der Gefangenen und deren Hauptarbeit in der Landwirtschaft.

Wohnhäuser in dorfähnlichem Charakter

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden viele Anstalten saniert, teils neu gebaut. Dabei drängte sich immer mehr das Bedürfnis nach Differenzierung, *Spezialisierung und Wohngruppenvollzug* auf. Das führte in der Architektur zu entscheidenden Änderungen: Gruppenräume in der Nähe der Zellen wurden geschaffen, Räume für Spezialisten (z.B. Psychologen) bereitgestellt, und etliche Anstalten wurden in der Form verschiedener Wohnhäuser in dorfähnlicher Anordnung gebaut. Damit war eine Differenzierung besonders gut möglich geworden (z.B.

Witzwil, Wauwilermoos, St. Johannsen und die neue Massnahmenanstalt Bitzi SG). Die Strafanstalt Pöschwies ZH ist ein Vorbild geworden für die Erfüllung der vielen gegenwärtigen Anforderungen, jedoch als geschlossene

Institution innerhalb einer 1,4 km langen Mauer. Sie besteht aus fächerartig angeordneten Gebäuden. Die Wohntrakte sind unterteilt in Wohngruppen.

Gesundheitszentrum in der Strafanstalt

Eine besondere Erwähnung verdient die *Frauenstrafanstalt Hindelbank BE*. Geschichtlich gesehen eine «klassische» Entwicklung: Das Hauptgebäude – ein Schloss – wurde

ab 1896 eine Zwangsarbeitsanstalt für Frauen mit Schlaf- und Arbeitssälen, später als Arbeits- und Strafanstalt benützt. Ein Teil der aus den sechziger Jahren stammenden Zellen-trakte ist umfangreich saniert worden.

«Das Strahlengefängnis wurde wegweisend für Amerika, England und Europa»

So entstanden *offene und geschlossene Bereiche*. Zusätzlich wurde das ehemalige Halbfreiheitsheim in Burgdorf BE zu einer Aussenstation für offenen Vollzug und Arbeitsexternat umfunktioniert. Eine geplante Sanierungsetappe legt Wert auf mehr und grössere Flächen, auf einen grösseren Bildungsbereich, eine Erweiterung des für Frauen besonders wichtigen Gesundheitszentrums, auf eine kindgerechtere *Mutter-Kind-Abteilung* und den Ausbau der Abteilung für Hochsicherheit und Integration.



Ein aussergewöhnliches Panorama: die 2002 eröffnete Strafanstalt Saxerriet.

«Ein Gefängnisbau darf uns nicht kalt lassen und muss schön sein.»

Die Architektur, Bindeglied zwischen der Gesellschaft und der Welt hinter Gittern

Dank der Zunahme spektakulärer Bauten wie Museen und Stadien besitzt die Architektur heute eine grosse mediale Ausstrahlungskraft. Eine Strafanstalt hingegen zieht keine grosse Aufmerksamkeit auf sich. Trotzdem handelt es sich bei einem Gefängnisbau um eine der spannendsten architektonischen Herausforderungen. Wir wollten von einem Strafanstaltsdirektor und einem Architekten wissen, wie sie zu dieser Thematik stehen.

Die Fragen stellte Claude Tacchini

info bulletin: «Trotz der Dicke seiner Mauern ist das Gefängnis ein Glashaus. Sie dürfen mit niemandem sprechen, aber alle können Sie beobachten.» Was halten Sie von diesem Zitat des französischen Politikers Jean Zay, der selber hinter Gittern sass? Ist es noch immer aktuell?

Florian Hübner: Ich denke, dieses Zitat trifft heute noch zu. Die Mauern sind vielleicht nicht mehr so dick, die ständige Kontrolle des Systems hingegen, heute vor allem mittels Videoüberwachung, ist geblieben, und diese Kontrollmechanismen sind für manche Insassen schwer erträglich. In sehr engen Räumen eingesperrt zu sein bedeutet für die Inhaftierten, dass sie fast andauernd von Mitinsassen oder vom Personal umgeben

sind. Die einen finden sich mit diesem Eingriff in ihre Intimsphäre ab, die anderen ertragen ihn nur sehr schwer oder gar nicht. Für letztere besteht die Gefahr, dass sie durch den Gefängnisaufenthalt noch mehr ausgegrenzt werden.

Die Privatsphäre der Insassen schützen

Wie schaffen Sie es als Architekt, sowohl dem Bedürfnis nach Privatsphäre also auch den Sicherheitsbestimmungen eines Gefängnisses Rechnung zu tragen?

Eric Ott: Dies ist schwierig. Meines Erachtens muss man eine Inhaftierung selber erlebt haben, um sich dieser Problematik bewusst zu werden. Nehmen wir das Beispiel eines Einfamilienhauses: Die Bauherrschaft verlangt von uns Architekten, ein auf die Familie zugeschnittenes Lebensumfeld zu kreieren. Im Falle eines Gefängnisses ist die Zielgruppe viel breiter; es handelt sich hierbei nicht mehr um ein Projekt für einen individuellen, sondern für einen gemeinschaftlichen Lebensraum. Wir schaffen eine Art Siedlung hinter Mauern, wobei die Vielfalt des Zusammenlebens unbedingt berücksichtigt werden muss.

Hübner: Ich frage mich, ob der Problematik des engen Zusammenlebens genug Beach-



Claude Tacchini arbeitet im Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz.



Florian Hübner (links), Direktor des Gefängnisses «La Tuilière» VJ, und Eric Ott, Partner des Architekturbüros ipas.



«La Tuilière»: Die Glasbausteine der Mauer als Symbol für die Verbindung mit der Aussenwelt.

tung geschenkt worden ist. Strafanstalten haben den Auftrag, den Freiheitsentzug umzusetzen. Dabei wird die eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Insassen ständig überwacht. Ist es hinsichtlich einer erfolgreichen Resozialisierung sinnvoll, Menschen in einer «Sardinenbüchse» einzusperren und diese dann eines Tages zu öffnen und zu verkünden, dass sie jetzt wieder in Freiheit leben können? Gelingt es einem Insassen, der während des Gefängnisaufenthaltes keine Privatsphäre hatte und auf engem Raum leben musste, nach der Entlassung wieder Fuss zu fassen? Ich habe keine Antwort auf diese Fragen.

«Ich möchte einen Gefängnisbau, von dem etwas Persönliches ausströmt»

Florian Hübner

Ott: Michel Foucault hat gesagt, dass Inhaftierte zwar auf den Gefängnisaustritt vorbereitet werden, nicht aber auf den Eintritt. Beim Eintritt in eine Strafanstalt begibt man sich in eine andere Welt. Die Gefängnisbauten widerspiegeln die Vorstellungen, die sich die Gesellschaft von diesem Mikrokosmos macht. Einige Gefängnisse sind relativ offen angelegt, andere gleichen einer ummauerten Festung.

Hübner: Der Architekt, welcher die Strafanstalt «La Tuilière» gebaut hat, bekennt sich zur Gefängnisrealität. Er hat dieses Gebäude mit einer mittelalterlichen Stadt verglichen, dessen dicke Mauern einen Schutz bieten vor der Aussenwelt. Dieses Konzept gilt auch im umgekehrten Sinne: Die Mauern schützen

Eric Ott

Architekt ETH Lausanne. 2003 gründete er das Architekturbüro ipas, wo er heute als Partner arbeitet. Das Büro ipas gewann den Wettbewerb für den Bau des neuen Gefängnisses im Kanton Solothurn (Justizvollzugsanstalt Solothurn).

die Gesellschaft vor der Innenwelt. Wenn man jedoch das Mauerwerk genau beachtet, bemerkt man, dass als Symbol für die Verbindung mit der Aussenwelt an bestimmten Stellen Glasbausteine eingesetzt worden sind.

Ott: An unserer Diskussion stört mich die Vorstellung, dass sich Architekten im Vorfeld bereits alles ausgedacht hätten. Bei der Planung eines Gefängnisbaus wird zunächst ein Wettbewerb ausgeschrieben, in dem es insbesondere darum geht, die Auflagen und Bedingungen der Bauherrschaft zu erfüllen. Es handelt sich nicht um einen Wettkampf der Ideen, der darauf abzielt, die aktuelle Philosophie des Bestrafens zu revolutionieren. An jedem Bauprojekt sind zwei Urheber beteiligt, ein Architekt und ein Bauherr, dessen müssen wir uns bewusst sein.

Hübner: Wie steht es mit der Meinung der Benutzer, das heisst in unserem Fall mit den Insassen? Sie sind es ja, die in diesem Bauwerk leben müssen. Sind sie auch einmal gefragt worden?

Ott: Ja. Für das Projekt des neuen Gefängnisses im Kanton Solothurn haben wir sowohl Insassen als auch Aufseher befragt. Wir haben uns stark damit beschäftigt,

wie das Leben hinter Gittern aussieht und haben einen Entwurf mit viel Licht, Blick in den Horizont und einer speziellen Atmosphäre in jedem Raum vorgeschlagen. Es war unsere Absicht, das in vielen Köpfen bestehende Bild einer Strafanstalt zum Wanken zu bringen.

Widerspiegelt die Architektur den Sicherheitsgrad eines Gefängnisses?

Ist es nicht etwas naiv zu glauben, dass es reichen würde, sich in die Haut eines Insassen zu versetzen, um ein Leben hinter Gitter zu konstruieren? Letztendlich ist es ja das Volk, das seine Stimme für oder gegen ein Bauprojekt gibt. Ist die Bevölkerung bereit, einen offen angelegten, angeblich luxuriösen Gefängnisbau zu finanzieren?

Hübner: Ich bin der Ansicht, dass ein Gefängnis wie ein Gefängnis aussehen muss. Es muss einen Ort des Freiheitsentzuges symbolisieren. Dass es sich bei einem



«Ich setze mir zum Ziel, für die inhaftierten Personen möglichst angenehme Lebensräume zu schaffen.»
Eric Ott

Bauwerk um ein Gefängnis handelt, sollte aber nicht nur an der Mauerdicke erkennbar sein. Neigen wir nicht dazu, die öffentliche Meinung, die vor allem den Sicherheitsaspekt im Auge hat, überzubewerten und damit die Realität im Gefängnis lebenden Menschen zu vergessen? Und schon stecken wir in einer paradoxen Situation: Wer ein Verbrechen begangen hat, muss seine Strafe in einer Strafanstalt absitzen, deren Infrastruktur ja keinen Luxus bieten darf. Wenn wir sparen wollen, müssen wir die Gefängnisse abreißen! Dann würde es sich ja zeigen, ob sich die Gesellschaft verschlechtert oder verbessert...

Ott: In diesem Punkt bin ich mit Ihnen einig. Das Volk tendiert zum Glauben, dass jeder Insasse ein entsetzliches Verbrechen verübt hat. Wenn die Realität hinter Gittern enthüllt würde, könnten die verschiedenen Delikte voneinander abgegrenzt und individualisiert werden. Die Bevölkerung wäre dann in der Lage, die Vielzahl der Vergehen auseinander zu halten und käme zum Schluss, dass

Ein geglücktes Projekt

«Ein geglücktes Bauprojekt bedeutet ein Auftrag voller Poesie und Emotionen»
Eric Ott

«Von einem Architekten erwarte ich, dass er ein schönes, zweckbetontes und nüchternes Gebäude schafft. Ich lege Wert auf den Begriff «Nüchternheit»: Es darf nicht sein, dass sich Architekten in jedem Winkel eines Bauwerks kreativ entfalten. Mit einem nüchternen Bau kann vermieden werden, dass die Ursprungsidee bei jeder kleinen Veränderung Schaden nimmt.»
Florian Hübner

nicht alle gleich schlimm sind. Vor diesem Hintergrund ist es für einen Architekten möglich, ein positives Signal auszusenden.

Angenehme Lebensräume schaffen

Können architektonische Elementen wie Farbe, Materialien oder Lichteffekte den mit dem Gefängnisalltag verbundenen Stress verkleinern?

Ott: Davon bin ich überzeugt.

Hübner: Unbedingt. Ich besuchte bisher mehr als 20 Gefängnisse in der Schweiz und im Ausland, und jedes Mal war für mich die enge Beziehung zwischen dem Bauwerk und der darin gelebten Realität spürbar. Sowohl interne Abläufe als auch alltägliche Dinge sind mit einem Gebäude verwoben. Ein Teil des Frauengefängnisses Hindelbank beispielsweise besteht aus der Hinterlassenschaft eines alten Schlosses. Bei einem Besuch werden Ihnen die hohen, geschmückten Decken auffallen, die in Ihnen einen total anderen Eindruck hinterlassen als das moderne Gefängnis «La Tuilière». Ein Gebäude sollte sich in Abhängigkeit der Bedürfnisse seiner Bewohner entwickeln können. Die ursprüngliche architektonische Wahl der Bauart kann eine Falle sein, in die man nicht treten sollte. Wie Herr Ott ja bereits gesagt hat, kann ein Architekt wegen äusserer Bedingungen kein Projekt alleine realisieren. Er sollte jedoch entsprechende Kompetenzen und einen bestimmten Handlungsspielraum haben, um ein ausbaufähiges Projekt entwerfen zu können.

Herr Ott, berücksichtigen Sie bei Ihren Projekten Entwicklungstendenzen im Strafvollzugssystem?

Ott: Nein, meine Arbeit ist unabhängig von neuen Entwicklungen im Strafsystem. Ich setze mir vielmehr zum Ziel, für die inhaftierten Personen möglichst angenehme Lebensräume zu schaffen. In meinen Entwürfen versuche ich beispielsweise, den Ausblick in die Landschaft, den Bezug zur Natur, das Licht und die Stimmung einzubeziehen. Die Grösse einer Zelle hingegen liegt nicht in meiner Entscheidungskompetenz.



«Ich schätze es, wenn ein Gebäude mich anspricht; dies ist einer der Hauptaufträge eines Architekten.»
Florian Hübner

Das ideale Gefängnis

Welches sind, in den Augen eines Gefängnisdirektors, die wichtigsten Auswahlkriterien für ein neues Gefängnis?

Hübner: Ich bin nicht nur Gefängnisdirektor, sondern habe auch meine persönlichen Vorstellungen. Unter diesem Gesichtspunkt befürworte ich architektonische Projekte, bei denen eine gewisse Sensibilität spürbar wird und nicht nur austauschbare Boxen geschaffen

werden. Ich bin der Meinung, dass eine architektonische Vision nicht nur notwendig, sondern auch sinnvoll ist und respektiert werden muss, damit nicht irgendetwas kreierte wird. Man muss schliesslich auch pragmatisch sein.

Um auf Ihre Frage zurückzukommen: Es wäre für mich ein grosses Vergnügen, ein neues, noch nicht existierendes Gefängnis zu bauen, das sowohl bezüglich der eingesetzten Materialien als auch hinsichtlich seiner Nutzung Innovationscharakter hat.

«Ein Gefängnis, das noch nicht existiert», sagen Sie. Welches wäre denn Ihre Vision eines idealen Gefängnisses?

Hübner: Es tönt zwar paradox, aber ich neige zu einer offenen Einrichtung, in welcher intern freier zirkuliert werden kann. Ich bin Direktor einer Strafanstalt mit vergleichsweise geringem Sicherheitsaufwand (Frauen bilden die Mehrheit der Insassen).

Trotzdem befürworte ich, dass die Insassen mehr Bewegungsfreiheit haben können. Eine wichtige Rolle spielen dabei die modernen technologischen Mittel, denn diese ermöglichen den inhaftierten Personen, dass sie sich innerhalb der Strafanstalt frei bewegen können. Auf diese Weise entfremden sich die Insassen weniger von den Lebensbedingungen ausserhalb der Gefängnismauern. Trotzdem sollten die Gefahren bei unserer Arbeit nicht verniedlicht oder gar verleugnet werden. Niemals möchte ich in einem Gefängnis arbeiten, dessen Bauwerk nicht die Merkmale einer geschlossenen Einrichtung aufweist.

Und Sie, Herr Ott, wenn Sie die äusseren Zwänge und Bedingungen ausser Acht lassen könnten, welches wäre Ihre Idealvorstellung eines Gefängnisses?

Ott: Zunächst einmal müssten die Vorstellungen des Bestrafens überdacht werden. Erst danach könnte man sich einem neuen Gefängnisentwurf widmen. Im Rahmen des heutigen Strafsystems ist es für mich schwierig, den Freiheitsentzug von der Vorstellung von Verlust und Entbehrung zu trennen. Die Idee des Einsperrens hat somit Bestand.

Florian Hübner

Jurist und MPA. Seit 2006 Direktor des Gefängnisses «La Tuilière». Die Strafanstalt «La Tuilière» wurde im Jahr 1992 erbaut und galt als moderne Einrichtung. Sie hat zwei Frauenabteilungen (54 Plätze, Freiheitsentzug und Untersuchungshaft) sowie eine Abteilung für Männer (28 Plätze, Untersuchungshaft). Das Gefängnis liegt zwischen Lausanne und Morges.

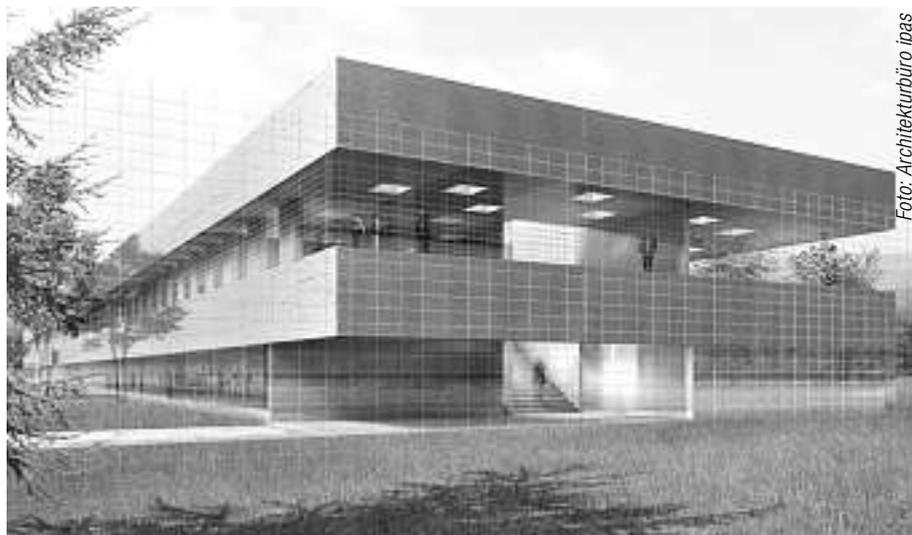


Foto: Architekturbüro ipas

Die neue Solothurner Justizvollzugsanstalt: Ein Entwurf mit viel Licht und Blick in den Horizont.

Ein verführerisches Gefängnis

Welche Bedeutung hat Ihrer Meinung nach die Ästhetik einer Strafanstalt?

Ott: Ich versuche, poetische Objekte zu schaffen, die Interesse wecken; das heisst, sie müssen sowohl mit ihrem Kontext als auch mit ihrer Funktion übereinstimmen. Die Frage, ob es sich um ein schönes Gebäude handelt, ist immer subjektiv.

Hübner: Ein Gefängnis soll uns nicht unberührt lassen und muss schön sein. Jedes Bauwerk hat ein Potential und kann auf uns eine anziehende Wirkung haben. Ich liebe «La Tuilière», weil mich dieses Gebäude auf eine besondere Art berührt. Wenn beispielsweise an der Decke anstelle einer Gipsplatte ein Glasfenster installiert wird, durch welches Aussenlicht durchscheint, wird dieses Fenster in einem Gefängnis zum Symbol von Aussenkontakt. Ein neutraler Betrachter wird diesem Detail vielleicht kaum Beachtung schenken, für einen inhaftierten Menschen hingegen ist es bedeutsam.

Der Einfluss neuer Technologien

Sie haben vorhin den Vorteil des technologischen Fortschrittes erwähnt, wodurch die Insassen mehr Bewegungsfreiheit erhalten haben. Sind Sie nicht auch der Meinung, dass mit der Zunahme an technischen Möglichkeiten sowohl die Beziehung unter den Gefangenen als auch zwischen dem Personal und den Insassen gelitten hat?

Hübner: In den sternförmigen Gefängnisbauten von früher hatte man von einem

zentralen Ort aus einen umfassenden Überblick. Mit der Zeit wurde dieser panoptische Ansatz aufgegeben zu Gunsten von Überwachungskameras, die mit der Gefängniszentrale verbunden sind. Die Kameras ersetzen im Prinzip das frühere Panoptikum. Den Insassen wird auf diese Weise vorgegaukelt, autonomer zu sein; in Wahrheit aber werden sie noch stärker überwacht. Die Vollzugsmitarbeiter hingegen leiden darunter, dass sie von den Gefangenen nur als «Türöffner» wahrgenommen werden. Zudem beklagen sie sich darüber, nicht genügend Zeit zu haben, um mit den Insassen eine Beziehung aufbauen zu können. Wenn Insassen Alltagsaufgaben selbstständig und ohne Aufsichtspersonal ausführen dürfen, bleibt für die Mitarbeiter mehr Zeit für Aktivitäten auf höherem Niveau. Anstelle der Planung und Durchführung einer zeitaufwändigen Verlegung könnten sie beispielsweise mit einem Insassen ein persönliches Gespräch führen.

Welches sind die Folgen dieser neuen Technologien auf die Architektur von Strafanstalten, oder anders gefragt, wie werden diese in der Architektur integriert?

Ott: Mit der heutigen Technologie sind sowohl die materiellen als auch die menschlichen Barrieren verschwunden. Im Zusammenhang mit dem architektonischen Schaffen sind die modernen technologischen Errungenschaften ein grosser Pluspunkt. Als Schöpfer von Räumen ist es für mich vital, Schranken entfernen zu können.

Der Wechsel zwischen verschiedenen Räumen

Hübner: Inhaftierte Personen erleben all ihre Gefühle wie Frustration, Wut, Freude in einem eng begrenzten, geschlossenen Raum. Sie sind dauernd gezwungen, ihre Gefühle zu unterdrücken. Bietet die Architektur Möglichkeiten, damit die Insassen mit dieser Situation besser zurecht kommen? Können Sie sich Alternativen vorstellen, um dieses Problem zu entschärfen?

Ott: Es muss möglich sein, die Umgebung zu wechseln. Wenn sich die Gefangenen zwischen Zelle und Werkstatt frei bewegen dürfen, durchqueren sie eine Abfolge verschiedener Räume, die einem urbanen Umfeld gleichen. Sie können sich umschaun und haben den Eindruck, sich in einem lebendigen Umfeld zu bewegen. In einer Landschaft gibt es keine «Einbahn-Orientierung». Ich bin der Ansicht, dass die Gefängniswelt dank der Variation an Räumen reicher und weniger monoton erscheint. Allerdings wird kein Beitrag der Architektur etwas an der andauernden Eingeschlossenheit ändern können.

Die Rolle des Architekten

«In der Poesie der Architektur steckt etwas Kostenloses und Grosszügiges, zu dem alle Zugang haben. Dieser gefühlsmässige, positive Aspekt wollten wir in unserem Projekt auch den Insassen zur Verfügung stellen. Als Architekten haben wir aber niemals einen direkten Einfluss auf die Funktionsweise eines Gefängnisses, dies liegt ausserhalb unseres Machtbereiches.»

Eric Ott

«Ein Architekt mit «seinem» Werk ist wie ein Vater oder eine Mutter, der oder die ihre Kinder in die Selbstständigkeit führt und dabei akzeptieren muss, dass sie das Elternhaus einmal verlassen werden. Im Rahmen eines Gefängnisbaus muss ein Architekt oder eine Architektin bestimmte Anpassungen vornehmen, die zwar dem Ursprungskonzept zuwiderlaufen, die aber für das gute Funktionieren dieser speziellen Welt hinter Gittern notwendig und nützlich sind.»

Florian Hübner

Baubeiträge erzielen Wirkung

Im Gespräch mit dem Experten des Bundesamtes für Justiz

Der Bund unterstützt die Kantone im Straf- und Massnahmenvollzug namentlich auch durch Beiträge an den Bau von Anstalten für Erwachsene und von Erziehungseinrichtungen für Jugendliche. Diese jährlichen Subventionen in Höhe von rund 17 Millionen Franken werden allerdings nicht nach dem Giesskannenprinzip ausgeschüttet. Sie sind an klare Voraussetzungen und an die Absicht gebunden, die Vereinheitlichung des Straf- und Massnahmenvollzugs und dessen Weiterentwicklung zu fördern, wie John Zwick, der verantwortliche Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz (BJ), im Gespräch mit dem info bulletin unterstreicht.

Folco Galli

Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalten und Erziehungseinrichtungen sind die Kantone zuständig. Der Bund kann jedoch gemäss Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug die Kantone durch Baubeiträge unterstützen, erläutert der für das Dossier Baubeiträge zuständige BJ-Mitarbeiter. Die Baubeiträge

«Der Bund trägt bei zu einem einheitlichen Strafvollzug»



John Zwick ist stellvertretender Leiter des Fachbereichs Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz.

sind an gewisse Vorgaben und Voraussetzungen geknüpft, deren Details auf Gesetzes- und Verordnungsstufe festgelegt sind. Um die Beitragsgesuche zu bemessen und zu beurteilen, stützt sich das BJ zudem auf Richtlinien, Handbücher und verschiedene Merkblätter ab, die alle im Internet (www.bj.admin.ch) abrufbar sind.

Einheitliche Standards fördern

Weil es in der Schweiz kein Strafvollzugsgesetz gibt und im Strafgesetzbuch nur minimale Grundsätze festgeschrieben sind, hat der Bund die wichtige Aufgabe, zu einem einheitlichen Straf- und Massnahmenvollzug beizutragen. Durch die Leistung von Beiträgen an den Neu-, Aus- oder Umbau von Anstalten für Erwachsene und von Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene kann der Bund einheitliche Standards setzen und zudem Neuerungen im

Straf- und Massnahmenvollzugs fördern. «Einheitliche Standards bedeutet», so John Zwick (s. Bild), «dass alle in unserem Land in Anstalten und Einrichtungen untergebrachten Personen gleiche oder vergleichbare Verhältnisse vorfinden sollen.» Diese minimalen Standards leiten sich vom Bundesrecht, den Entscheidungen des Bundesgerichts, der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen des Europarates ab. Eine wichtige Rolle spielt auch der Antifolter-Ausschuss des Europarates (CPT), der nach seinen periodischen Besuchen den Schweizer Behörden jeweils konkrete Verbesserungen der Haftbedingungen empfiehlt. Bei seinem letzten Besuch vom September 2007 stellte der CPT der Schweiz insgesamt ein gutes Zeugnis aus, ortete jedoch vereinzelt einen gewissen Handlungsbedarf. Er kritisierte etwa einzelne Überbelegungen, das Fehlen von Arbeitsplätzen sowie teilweise eine unzureichende medizinische Versorgung, ungenügende Sanitäreinrichtungen und die fehlende



Folco Galli ist Informationschef des Bundesamtes für Justiz



Berufsbildungsheim Neu Hof, Birr AG: Neubau Gruppenhäuser.

Möglichkeit, täglich eine Stunde im Freien verbringen zu können. Der Bund hat nicht zuletzt die Aufgabe, nach Möglichkeit für eine rasche Behebung der beanstandeten Missstände zu sorgen.

Regionalpolitisch gewachsene Lösungen

«Beim Bau von Anstalten und Einrichtungen sind die kantonalen Behörden für uns der wichtigste Partner», hält John Zwick fest. Teilweise übernehmen private Trägerschaften die Aufgaben der Kantone. In allen Kantonen sind Verbindungsstellen eingerichtet, über die alle Kontakte zwischen den Gesuchstellern und dem BJ laufen. Rund 100 Anstalten für Erwachsene sowie über 170 Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen, um Bausubventionen zu erhalten. Das Planen und Verwirklichen von Bauvorhaben ist angesichts der zahlreichen beteiligten Partner (kantonale Justizbehörde, Hochbauamt, Trägerschaft, Einrichtungsleitung usw.) nicht immer einfach und wird zusätzlich durch je nach Kanton unterschiedliche Kompetenzen und Strukturen erschwert. «Diesem Nachteil unseres föderalen Systems stehen allerdings in der Regel regionalpolitisch gewachsene Lösungen gegenüber, die gut in die jeweilige Umgebung eingebettet und in der Öffentlichkeit breit akzeptiert sind», bilanziert der BJ-Mitarbeiter, der aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Straf-

und Massnahmenvollzug nahezu fast alle Anstalten und Einrichtungen der Schweiz kennt.

Ist der Bedarf ausgewiesen?

«Zu Beginn jedes Bauvorhabens stellt sich die zentrale Frage, ob tatsächlich ein Bedarf für die Einrichtung besteht», unterstreicht John Zwick. Dazu muss der mittel- bis langfristige Bedarf an Plätzen auf kantonaler oder noch besser auf interkantonaler bzw. Konkordats-Ebene untersucht und festgelegt werden. Die schweizerische Kleinräumigkeit macht den Blick über die kantonalen Grenzen unabdingbar. «Dabei kommt dem Bund die wichtige Aufgabe zu, seine naturgemäss überregionale Sichtweise in den Straf- und Massnahmenvollzug einzubringen.»

Gelungene Beispiele

Als gelungene Beispiele der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bund können sicher die beiden Projekte Massnahmenzentrum Bitzi und Interkantonale Strafanstalt Bostadel genannt werden. Bei beiden Projekten wurde der Bund bereits frühzeitig in die Planungsarbeiten miteinbezogen und begleitete das Projekt bereits ab Erstellung des Raumprogramms. Es kann zudem darauf hingewiesen werden, dass der Bund an fast allen grösseren Wettbewerben von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs der letzten Jahre teilgenommen hat oder zumindest ab Grundkonzeption begleitet und bei den jeweiligen Bauvorhaben seine Handschrift hinterlassen und die Projekte mitgestaltet hat.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Bund auch namhafte Beiträge an Erziehungseinrichtungen für Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene ausrichtet. So hat er auch das sich in Realisierung befindende Jugendheim Prêles oder das neue Konzept des Massnahmenzentrums in Utikon stark beeinflusst.

Neben der Quantität gilt es auch die Qualität im Auge zu behalten. Der schnelle gesellschaftliche Wandel macht auch vor den Mauern der Anstalten nicht halt. Deshalb müssen bauliche Strukturen gewählt werden, die rasch und ohne grossen Aufwand an neue Bedürfnisse angepasst werden können. Die Benutzer und Architekten sind deshalb besonders herausgefordert, bei der Planung neuer oder der Sanierung bestehender Strukturen zukunftsgerichtete Überlegungen anzustellen. Als vorbildliches Beispiel nennt John Zwick die sich momentan im Bau befindende neue Abteilung für den vorzeitigen Strafantritt (EAP) der Strafanstalten in Bellechasse. Sie wurde unter grosser Mitwirkung des BJ so konzipiert, dass sie auch als Einrichtung für den geschlossenen Vollzug genutzt werden kann.

Das Zusammenleben erleichtern

Bei der Realisierung von Bauvorhaben ist der Bund ferner darauf bedacht, dass bauliche Strukturen geschaffen werden, die nicht nur Sicherheit bieten, sondern auch den Betrieb optimieren, d.h. das Zusammenleben von Personal und Insassen erleichtern sowie Spannungen und Aggressionen vermindern. «Auch wenn in der Öffentlichkeit vielfach die Meinung herrscht, die Haftbedingungen müssten verschärft werden, bieten doch erfahrungsgemäss Strukturen, die einen ruhigen und geordneten Betrieb erlauben, die besseren Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung der Insassen in die Gesellschaft», ist John Zwick überzeugt. Allerdings hängt ein ruhiger Betrieb nicht nur von den baulichen Gegebenheiten, sondern auch von den personellen und konzeptuellen Mitteln ab. Deshalb kommt bereits zu Beginn der Planung sowohl dem Baukonzept als auch dem Betriebskonzept eine entscheidende Rolle zu.



Strafanstalten Bellechasse, Sugiez FR: (von links) Zellengebäude, neue Sicherheitszentrale, Werkstattgebäude, Erweiterung EAP (im Bau).

Voraussetzungen zur Erlangung von Baubeiträgen

Konkret müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um beim BJ ein Gesuch um einen Baubeitrag einreichen zu können:

- Der Bedarf für die Einrichtung muss durch eine (inter)kantonale Planung nachgewiesen sein. Für neue Einrichtungen ist zudem eine Zustimmung des betroffenen Strafvollzugs konkordats oder der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich.
- Die geplanten baulichen Massnahmen müssen Teil einer Gesamtplanung der

Institution sein, die eine Gesamtschau mit einem möglichst weiten Zeithorizont ermöglicht.

- Mit den baulichen Massnahmen müssen strukturelle Verbesserungen erzielt werden. Reine Unterhaltsarbeiten (z.B. Neuanstrich von Wänden) sind nicht subventionsberechtigt. Zudem müssen die baulichen Massnahmen dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen und ein gutes Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Das BJ behält sich aufgrund von Vergleichen mit ähnlichen Projekten entsprechende Korrekturen vor.
- Das Betriebskonzept muss nicht nur die für die Entwicklung des Raumprogramms notwendigen Angaben (Anzahl Plätze, Sicherheit, Arbeitsplätze, Freizeittätigkeiten, Personaldotation usw.), sondern auch Hinweise auf die Betriebsabläufe enthalten. Das banale Beispiel «Auf welchem Weg gelangt der Kaffee auf die Zelle?» zeigt, welche komplexen Betriebsabläufe bei der Planung zu berücksichtigen sind. «In der Praxis werden diese wichtigen Überlegungen leider oft viel zu spät angestellt», bedauert John Zwick. «Dies hat zur Folge, dass sich der Betrieb den vorhandenen Strukturen anpassen muss und der Bau nicht den

täglichen Bedürfnissen des Betriebs dient.»

- Tritt nicht der Kanton, sondern eine private Trägerschaft als Bauherr auf, muss die kantonale Behörde das Bauvorhaben befürworten und eine finanzielle Absicherung der anerkannten Baukosten gewährleisten.

Erfüllt ein Bauprojekt alle Voraussetzungen, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Subvention.

NFA stärkt die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat den Straf- und Massnahmenvollzug in der Verantwortung der Kantone belassen, jedoch als Verbundaufgabe zwischen den Kantonen und dem Bund definiert. Dies hat nach An-

sicht des BJ-Mitarbeiters die Stellung des Bundes sowie den Druck zu vermehrtem interkantonalen Austausch verstärkt. Neu muss das Strafvollzugs konkordat einem Bauvorhaben, das dem Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen dient, zustimmen. Und der Bund erhält die Möglichkeit, allfällige Baubeiträge zu kürzen oder zu verweigern,

«Bauliche Strukturen müssen an neue Bedürfnisse angepasst werden können»



Strafanstalt Saxerriet, Salez SG.



Kantonalfängnis Frauenfeld TG: Innenhof.

wenn in einem Kanton der bundesrechtskonforme Vollzug nicht sichergestellt oder die Behebung eines allfällig in einer andern Einrichtung des Kantons vorhandenen Missstands nicht an die Hand genommen wird.

Reformen fördern

Mit den Baubeiträgen hat der Bund minimalen Standards im Straf- und Massnahmenvollzug zum Durchbruch verhelfen und neue Entwicklungen fördern können, betont John Zwick. So ist heute der Gruppenvollzug in den Schweizer Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie die Unterbringung der inhaftierten Personen in Einzelleisten die Regel. Ebenso hat sich, insbesondere bei Neubauten, eine minimale Grundfläche von 12 m² inkl. Nassbereich als gängige Praxis etabliert. Mit den im Rahmen der Pauschalierung entwickelten Modellanstalten steht zudem ein Planungsinstrument zur Verfügung, das minimalen Flächenanforderungen sowie den rechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.

Die Schaffung flexibler einsetzbarer baulicher Strukturen ermöglicht es, auch künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Auch wenn der schweizerische Straf- und Massnahmenvollzug im internationalen Vergleich gut dasteht, müssen nach Meinung des BJ-Mitarbeiters das heutige Niveau auch in Zukunft gesichert und punktuelle Verbesserungen umgesetzt werden.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit und des regen Austausches bei der Entwicklung von Projekten erhält der Bund einen umfassenden Einblick in die schweizerische Anstaltenlandschaft. Daraus ergibt sich für ihn der Auftrag, die an vorderster Front gemachten Erfahrungen aufzunehmen und in neue Projekte zu tragen. Auf diese Weise kann der Bund bereits früh Einfluss auf die Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs nehmen und zukunftssträchtige Entwicklungen fördern.

Von der Einreichung des Gesuchs bis zur Schlussabrechnung: 4-Phasen-Prinzip

In der ersten Phase entwickelt der Gesuchsteller aufgrund eines Grobkonzepts ein Raumprogramm, das in der Regel die Grundlage für einen Projektwettbewerb bildet. Um später unliebsame und kosten intensive Korrekturen zu vermeiden, ist es wichtig, dass das auf dieser Basis entwickelte Raumprogramm vor dem Start zum Wettbewerb mit dem BJ bereinigt wird.

Nach Abschluss des Wettbewerbs wird in einer zweiten Phase das Siegerprojekt überarbeitet und zu einem Vorprojekt weiterentwickelt, das eine Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/- 25 % ermöglicht.

In der dritten Phase wird ein detailliertes Projekt ausgearbeitet, das meistens die Grundlage für den Objektkredit und die Zusage des BJ darstellt. Aufgrund eines Kostenvoranschlags können die Kosten mit einer Genauigkeit von +/- 10 % ausgewiesen werden.

In der vierten Phase kann das BJ nach der Zusage des Bauvorhabens bis zu 80 % des Baubeitrags als Vorschuss ausrichten. Die restlichen 20 % werden im Rahmen des Abrechnungsverfahrens ausbezahlt.

Kantone erhalten Pauschalbeiträge

Der Bund richtet die Baubeiträge an Anstalten und Einrichtungen in Form von Pauschalen aus. Die Höhe des Baubeitrags wird festgelegt aufgrund der im Konzept aufgeführten Platzzahl und der für einen Platz benötigten Fläche, wofür Modellanstalten die Grundlage liefern. Die Platzkostenpauschale ermöglicht es, bereits früh die Kosten zu ermitteln und gleichzeitig festzustellen, ob sich das Raumprogramm in einem vernünftigen Rahmen zu andern vergleichbaren Anstalten und Einrichtungen bewegt.

«Das heutige Niveau muss auch in Zukunft gesichert werden»



Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang SG: Neu- und Umbauten.

Auf die Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung ausgerichtet

Neue Grundsätze des Europarates für jugendliche Straftäter

Die neuen Grundsätze des Europarates für jugendliche Straftäter regeln erstmals gesamteuropäisch auf umfassende und kohärente Weise den Straf- und Massnahmenvollzug an Jugendlichen. Obwohl das schweizerische Recht die- sen Grundsätzen weitgehend entspricht, empfiehlt sich auch in unserem Land eine sorgfältige Lektüre des neuen Dokuments.

Andrea Baechtold

Die viel beachteten «Europäischen Strafvollzugsgrundsätze» (Empfehlung des Europarates Rec[2006]2) beziehen sich ausschliesslich auf stationäre Vollzugseinrichtungen für Erwachsene. Auch die «Europäischen Grundsätze betreffend «community sanctions and measures»» (Empfehlung des Europarates R[92]16) sowie weitere Empfehlungen des Europarates schliessen den Bereich der Jugendstrafrechtspflege ausdrücklich aus. Dies ist Ausdruck der in Europa unbestrittenen Überzeugung, dass der strafrechtliche Umgang mit Minderjährigen rechtlich eigenständig zu regeln ist und auch bei der Vollstreckung und der Vollziehung von Sanktionen jugendgerechte Verfahren und Strukturen einzurichten sind. Mit den am 5. November 2008 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedeten «Europäischen Grundsätzen für jugendliche Straftäter» (Rec[2008]11) liegt erstmals ein Instrument vor, das den Straf- und Massnahmenvollzug an Jugendlichen umfassend und kohärent regelt.

Breiter Anwendungsbereich

Die neuen Grundsätze betreffen einerseits den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen an Jugendlichen. Ihr Anwendungsbereich

wird indessen nicht auf Jugendliche beschränkt, welche strafrechtlich verurteilt oder in einem strafrechtlichen Verfahren stehen: Die Regeln sollen für alle in Freiheitsentziehung stehenden Jugendlichen Anwendung finden – ungeachtet der rechtlichen Grundlage, nach welcher den Jugendlichen die Freiheit entzogen wird, und unabhängig davon, in welchen Einrichtungen diese Freiheitsentziehung stattfindet. Andererseits beziehen sich die Grundsätze auch auf den breiten Bereich der «ambulanten» Sanktionen («Community sanctions and measures»), die gerade im schweizerischen Jugendstrafrecht eine bedeutende Rolle spielen.

Ziele der Empfehlung

«Ziel der Grundsätze ist es, die Rechte und die Sicherheit der jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen zu gewährleisten, gegen welche ambulante Massnahmen oder irgendwelche Formen der Freiheitsentziehung verhängt wurden und deren physisches, geistiges und soziales Wohlergehen zu fördern», heisst es in der Präambel. Es versteht sich von selbst, dass der Schutz der Jugend-

lichen nicht geringer sein darf, als jener der erwachsenen Personen. «Sanktionen oder Massnahmen, die gegen Jugendliche verhängt werden können, sowie die Art ihrer Durchführung

müssen gesetzlich geregelt sein und auf den Prinzipien der Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung beruhen», lautet eine grundlegende Regel. Darüber hinaus soll dem Stand der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen sowie der besonderen Verletzbarkeit Jugendlicher, namentlich im Freiheitsentzug, Rechnung getragen werden.



Prof. Andrea Baechtold, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern

«Mit einem Strafmündigkeitsalter von 10 Jahren nimmt die Schweiz eine exotische Sonderstellung ein»

Rechte und Pflichten der Eltern

Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Empfehlung in etlichen Regeln dem Einbezug der Eltern der betroffenen Jugendlichen. Grundsatz 14 fordert summarisch, «die Rechte und Verantwortlichkeiten der Eltern oder Erziehungsberechtigten gebührend (zu) berücksichtigen und diese Personen so weit wie möglich in die Verfahren und in den Vollzug der Sanktionen oder Massnahmen ein-(zu)beziehen», sofern dies dem Interesse der Jugendlichen diene. Bei jungen Erwachsenen ist hingegen «eine Teilnahme der Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht zwingend». Auch der «erweiterte Familienkreis der Jugendlichen und das soziale Umfeld» können in die Verfahren einbezogen werden. Allerdings können Elternrechte und -pflichten im Interesse der Jugendlichen eingeschränkt werden. Deshalb sollen allfällige Einschränkungen dieser Art im nationalen Recht verankert werden.

«Eltern oder Erziehungsberechtigte sollen in die Verfahren sowie in den Vollzug der Strafen und Massnahmen einbezogen werden»

Bedeutung der Grundsätze für Europa und die Schweiz

Mit Blick auf eine wünschbare weitere Harmonisierung der Jugendstrafrechtspflege im europäischen Raum stellen die Europäischen Grundsätze für jugendliche Straftäter einen hilfreichen Orientierungspunkt dar. Obwohl die Rechtslage und Rechtswirklichkeit in der

Schweiz der Grundausrichtung der Empfehlung und den meisten Regeln entsprechen, darf nicht übersehen werden, dass dies nicht für alle Grundsätze zutrifft. Wenn z.B. Regel 4 verlangt, dass «bei der Verhängung von Sanktionen und Massnahmen als Reaktion auf eine Straftat ... das Mindestalter nicht zu niedrig bemessen» sein darf, dann muss diese Festlegung gerade in der Schweiz nachdenklich stimmen. Denn mit einem Strafmündigkeitsalter von bloss 10 Jahren nimmt die Schweiz (zusammen mit England und Wales sowie Irland) im europäischen Raum eine exotische Sonderstellung ein. Als weiteres Beispiel sei Grundsatz 104.3 angeführt: Er verlangt für Jugendliche ausländischer Nationalität, die nach dem Vollzug der Strafe oder Massnahme in ihren Heimatstaat überstellt werden, dass diese «auf die Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland

vorzubereiten» seien. «Wenn möglich soll eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Justizbehörden stattfinden, um die erforderliche Unterstützung dieser Jugendlichen unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Herkunftsland sicherzustellen». Eine sorgfältige Lektüre der Empfehlung darf somit auch in Helvetien empfohlen werden.

«In Europa herrscht die unbestrittene Überzeugung vor, dass der strafrechtliche Umgang mit Minderjährigen eigenständig zu regeln ist»

Das über 140 Grundsätze umfassende Regelwerk ist das Ergebnis zweijähriger, intensiver Vorarbeiten. Es geht zurück auf Vorentwürfe, die von einer kleinen Expertengruppe (Prof. Frieder Dünkel, Universität Greifswald; Prof. Dirk van Zyl Smit, Universität Nottingham; Prof. Andrea Baechtold, Universität Bern) erstellt und gemeinsam mit dem Rat für pönologische Zusammenarbeit des Europarates bereinigt wurden. Nach einer Vernehmlassung bei den Mitgliedstaaten des Europarates hat der Europäische Lenkungsausschuss für Strafrechtsfragen den Entwurf der Grundsätze und den dazugehörigen Kommentar zu Händen des Ministerkomitees verabschiedet.

Originaltext und deutsche Übersetzung

Die Originaltexte der Empfehlungen auf französisch und englisch können unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1367093&Site> heruntergeladen werden. Eine deutsche Version wird zurzeit in einer gemeinsamen Kooperation zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz erarbeitet. Diese Fassung wird demnächst auf der Website des BJ veröffentlicht.

Trotz Helfern oft hilflos

Angehörige von Strafgefangenen haben häufig ein schweres Los

Manche Angehörige von Strafgefangenen leiden an vielfältigen Nöten: Einsamkeit, finanzielle Probleme, Alltagsorgen. Es gibt viele staatliche und private Einrichtungen, die in solchen Fällen unterstützen können. Doch meistens sind sie «Spezialisten» und können nur einen Teil der komplexen Probleme abdecken. Eine integrale Hilfe für Angehörige gibt es in der Schweiz heute noch kaum.

Peter Ullrich

Muss ein Straftäter eine kürzere oder längere Zeit im Gefängnis verbüssen, sind seine Angehörigen oft gleichermassen betroffen. So droht namentlich einer Ehefrau oder Lebenspartnerin eines Insassen eine *Lebenskrise* mit einschränkenden Folgen wie Vereinsamung oder materieller Not (s. Kasten «Rangliste der Nöte betroffener Familien»). Doch selbst einfachere Lebensvorgänge können für manche Angehörigen ein Problem darstellen, weil sie einfach nicht gewohnt sind, beispielsweise Verhandlungen mit Ämtern, Bankgeschäfte, Kontakte mit Anwälten zu führen.

Auch die Besuche in der Strafanstalt sind für die Angehörigen häufig ein belastender Moment, je nach den Verhältnissen der Tat und des Täters. Für ausländische Familienangehörige bietet die beträchtliche Distanz eine zusätzliche Schwierigkeit. Aber auch auf die Entlassung des Gefangenen hin muss sich die Familie bisweilen völlig neu orientieren.

Opferhilfegesetz (OHG) ist nicht anwendbar

Für Angehörige von Strafgefangenen, welche oft in einer unerwarteten, ungewollten Lage stehen, trifft ein Ausdruck aus neueren Fach-

publikationen zu: «*Mitgefangene*» (s. Kasten «Mitgefangene»). Solche «Mitgefangene» könnte man in einem gewissen Sinn als «Opfer» bezeichnen, und es läge daher nahe, die Regeln der Opferhilfe anzuwenden. Indes ist das *Opferhilfegesetz* (OHG) des Bundes nach dem Sinn des Gesetzes für die Angehörigen der Straftäter nicht anwendbar.

So müssen Angehörige anderweitige Unterstützung suchen bei zuständigen Stellen der Kantone, der Gemeinden und nicht zuletzt bei privaten Organisationen.

Viele verschiedene Fachstellen

«Es gibt keine spezifischen Fachberatungsstellen für Familien von Strafgefangenen»,

betont Thomas Honegger, Sozialarbeiter der Strafanstalt Pöschwies ZH und Autor einer Diplomarbeit an der Hochschule für Soziale

Arbeit Zürich zum Thema der Angehörigen von Strafgefangenen. Je nach Anliegen müssen sich die Hilfesuchenden an ganz unterschiedliche Fachstellen wenden. «Bei finanziellen Problemen ist die erste wichtige

Anlaufstelle für die Betroffenen in der Regel der Sozialdienst der Wohngemeinde», weiss Honegger aus seiner Erfahrung. Darüber hinaus werden die hilfesuchenden Angehörigen *meist an die spezifischen Fachstellen weitervermittelt*, beispielsweise Schuldenberatung, Jugendamt, Familienberatung, psychiatrische und psychologische Dienste, Vormundschaftsbehörde, Arbeitsamt, Rechtsberatung.

Die Hilfe stehe vor allem bei wirtschaftlichen Anliegen im Vordergrund, unterstreicht Thomas Honegger. Dagegen stünden institutionalisierte psychosoziale Angebote kaum zur Verfügung. «Die Seelsorge der Kirchgemeinde kann allenfalls einen wichtigen Stellenwert für die Betroffenen einnehmen», sagt Honegger.

Und der Sozialdienst des Gefängnisses?

Von seiner Funktion her habe sich der Sozialdienst des Gefängnisses vorwiegend mit den Insassen zu befassen, erklärt Thomas Honegger vom Sozialdienst Pöschwies den Grundsatz seiner Tätigkeit. Somit seien Kontakte zu Angehörigen der Insassen «*sehr begrenzt* und meist im Auftrag oder doch mit Wissen des Insassen möglich.»

«Es gibt keine spezifischen Fachberatungsstellen für Familien von Strafgefangenen»

Rangliste der Nöte betroffener Familien

- Einsamkeit (Abwesenheit des Partners)
- Finanzielle Probleme
- Fehlende sexuelle Kontakte zum Partner
- Erziehung der Kinder
- Entfremdung vom Mann
- Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden
- Fehlendes Verständnis der Umwelt für ihre Lage
- Selbstständiges Entscheiden und Handeln
- Arbeitsbelastung
- Diskriminierung durch Nachbarschaft, Freunde, Arbeitskollegen etc.
- Wohnungsprobleme
- Druck der Familie, sich scheiden zu lassen, sich zu trennen
- Probleme mit dem Arbeitsplatz (Verlust)

Gemäss der Studie Busch-Fülbi-Meyer von 1987 (übermittelt von Thomas Honegger)



Thomas Honegger, Sozialarbeiter der Strafanstalt Pöschwies, hat nach seiner Aufgabe nur sehr begrenzte Kontakte zu Angehörigen der Insassen.

Allerdings müsse vom Grundauftrag her ein Sozialdienst einer Strafanstalt versuchen, den «Kontakt zwischen dem Inhaftierten und seinen wichtigen Angehörigen sicher zu stellen», verdeutlicht Honegger. Denn es sei entscheidend, dass die Beziehung auch bei späteren Urlauben und schliesslich bei der Entlassung noch intakt und tragfähig ist. In jedem Fall betont aber Thomas Honegger nachdrücklich den *Persönlichkeitschutz des Insassen*: ein Sozialarbeiter der Anstalt dürfe in aller Regel ohne das Einverständnis des Inhaftierten keine Informationen an die Angehörigen weitergeben.

«Institutionalisierte psychosoziale Angebote stehen kaum zur Verfügung»

Hilflosigkeit von Angehörigen

«Mein Kontakt zu den Angehörigen der Gefangenen ist gering», betont *Schwester Iniga Affentranger*, Klosterfrau und Seelsorgerin im JVA Lenzburg (vgl. «info bulletin» Nr. 1/08). Denn solche Verbindungen

übernehme meist der Gefängnis-Sozialdienst. Aber dann und wann könne es vorkommen, dass ein Gefangener die Seelsorgerin bittet, ihn auf seinem *Ausgang zu den Angehörigen zu begleiten*. Sind die

zuständigen Stellen damit einverstanden, sei das für Sr. Iniga eine weitere Gelegenheit mit den Angehörigen in Kontakt zu kommen.

Manchmal wenden sich Angehörige auch direkt an die Seelsorgerin. «Mit wenigen stehe ich über längere Zeit in Kontakt», berichtet Sr. Iniga. Manchmal handle es sich um materielle Dinge, etwa um einen finanziellen Beitrag an eine Operation eines Kindes. Aber häufiger gehe es um Bitten «in der Hilflosigkeit von Angehörigen», wie dies die Gefängnisseelsorgerin äussert. Die Fragen und Nöte kennt Sr. Iniga Affentranger gut: «Was kann getan werden?», «Wie

geht das weiter?», «Wohin kann man sich wenden?».

Oft nur Weitervermittlung

Die Kantone bieten die Unterstützung von Angehörigen der Inhaftierten nicht selten im Rahmen der *Bewährungshilfe* an. Dies ist beispielsweise im Kanton Bern der Fall. Da aber kein gesetzlicher Auftrag besteht, die Angehörigen zu unterstützen, «können wir die Beratung nur im Rahmen der Straffälligenbetreuung «nebenher» leisten», erklärt *Marie-Hélène Aubert*, Sozialarbeiterin der Abteilung «Bewährungshilfe und alternativer Strafvollzug» in Biel. Häufig beschränkt sich die Unterstützung auf die Abklärung der Anliegen von Familien, und sodann werden sie an spezifischere *Adressen weitervermittelt*. Eine eigentliche psychosoziale Unterstützung sei im Kanton Bern sehr begrenzt, erläutert Marie-Hélène Aubert.



Ein Projekt der Caritas Luzern und des Kantons Luzern sollte ermöglichen, durch eine Gruppe Freiwilliger die Familienkontakte von Insassen der Strafanstalt Wauwilermoos zu fördern.

Mitgefangen

Drei Studien zum Thema

- «Mitgefangen: Die Gefangenen und die Angehörigen», Franz Riklin (Hrsg.), Caritas-Verlag, Luzern, 2002
- «Mitgefangen: Zur Alltagssituation Angehöriger von Strafgefangenen», Brenner-Braun, Daglayan, Langhart. Edition Soziothek, Bern 2005
- «Sozialer Ausschluss durch Einschluss: zur psychosozialen Lage der Angehörigen von Inhaftierten», Thomas Honegger, Diplomarbeit an der Hochschule für Soziale Arbeit Zürich (zhaw), 2008

Wie die Heilsarmee konkret helfen kann

Schilderung von Major Samuel Winkler

- *Geschenk überbringen*: Ein Gefangener hat mich gebeten, seinem Kind in seinem Namen ein Geburtstagsgeschenk zu überbringen (unweit der Strafanstalt).
- *Transport*: Da ich in einer JVA zu tun hatte, habe ich einer alten Dame, die ihren Sohn besucht, angeboten, sie nach ihrem Besuch zum Bahnhof mit dem Auto zu führen.
- *Unterkunft*: Ein Insasse, der eine sehr lange Strafe verbüsst, sagte mir, sein Bruder studiere im Ausland, und er würde ihn demnächst besuchen. Als der junge Mann am Flughafen eintraf, bot ich ihm eine Unterkunft bei uns zuhause an. Seinen Bruder konnte er dann an vier aufeinander folgenden Tagen für jeweils vier Stunden besuchen.
- *Ferien*: Wir haben einer Frau, deren Mann einsitzt, eine Ferienwoche im Hotel und ihrem Kind ein Ferienlager bezahlt, damit sich die Mutter erholen konnte.

Von Caritas zur Heilsarmee

Darüber hinaus bieten verschiedene *private Organisationen* den Angehörigen der Strafgefangenen Unterstützung. Die *Caritas Schweiz* pflegt zwar diesen spezifischen Bereich heute nicht mehr. Doch befassen sich noch einzelne Regionalstellen mit den Angehörigen von Häftlingen. «Im Rahmen der Not- und Überbrückungshilfe benutzen Angehörige von Strafgefangenen unsere offene Sozialberatungsstelle», erklärt *Hanspeter Herger von Caritas Luzern*. So erhielten die Betroffenen Informationen und Handreichungen. Dies sei freilich ein punktueller Dienst, betont Herger. Ein längerfristiges Projekt entwickelte Caritas Luzern zusammen mit dem Kanton. So sollte eine Gruppe Freiwilliger Kontakte mit Insassen der *Strafanstalt Wauwilermoos LU* aufbauen; dazu sei auch ein Familienkontakt geplant gewesen. Indes blieb das ganze Vorhaben aus finanziellen Gründen sistiert.

Die *Heilsarmee* ist aktiv auf einem weiten Feld der Sozialarbeit. Darunter gehört die Gefängnisarbeit. *Major Samuel Winkler* leitet den Gefängnisdienst der Heilsarmee in der Schweiz. Dieser Dienst besucht regelmässig 13 Vollzugseinrichtungen. «Auf Wunsch gehen wir in alle Gefängnisse der ganzen Schweiz», betont Winkler. Er macht auch klar,

die Heilsarmee betreue die Insassen unabhängig von der Religion. «Ich habe viele Kontakte mit Muslimen, Hindus und sogar etlichen Agnostikern, die einsitzen», weiss Samuel Winkler. Manche Insassen wenden sich an die Heilsarmee und bitten um Hilfe

für ihre Angehörigen. Allerdings haben wir nicht oft Gelegenheit, die Angehörigen zu unterstützen, unterhalten doch manche Insassen keine Beziehungen

mehr zur Familie, räumt Winkler ein. «Doch wenn sich einmal eine Gelegenheit bietet, helfen wir gerne» (vgl. Kasten «Wie die Heilsarmee konkret helfen kann»).

«Wenn sich einmal eine Gelegenheit bietet, helfen wir gerne»

«Carrefour Prison»: Ein niederschwelliges Hilfsangebot

Die meisten Beratungs- und Betreuungsinstitutionen befassen sich mit den Angehörigen von Strafgefangenen nur «*unter anderem*». Ganz anders die Genfer Vereinigung «Carrefour Prison»: Im Zentrum steht das Engagement für die Familien und Angehörigen von Häftlingen. «Carrefour Prison» bietet den Angehörigen von Insassen «ein bewundernswertes Angebot», unterstreicht die Bieler Sozialarbeiterin Marie-Hélène Aubert. Einzigartig ist die *kostenlose telefonische «Permanence»*: die Familien der Strafgefangenen der Suisse romande



Major Samuel Winkler leitet den Gefängnisdienst der Heilsarmee in der Schweiz.

können Auskünfte aller Art im Rahmen des Strafvollzugs einholen (s. Kasten «Carrefour: ganz konkret»). Ebenso ungewöhnlich ist das «*Chalet*», unmittelbar bei der Genfer Strafanstalt Champ-Dollon gelegen. Die Angehörigen können vor oder nach dem Gefängnisbesuch mit den Mitarbeitenden von «Carrefour» ein vertrauliches Gespräch führen; zugleich stehen Auskünfte und Hilfsangebote aller Art zur Verfügung. Die Vereinigung «Carrefour Prison» ist unabhängig und versteht sich als professionelle Organisation (s. Interview, S. 24).



Das «Chalet» der Vereinigung «Carrefour Prison» liegt unmittelbar bei der Strafanstalt Champ-Dollon.

«Die Familien der Gefangenen empfinden Scham»



Viviane Schekter, Leiterin der Vereinigung «Carrefour Prison»; sie ist Psychologin FSP, spezialisiert auf Rechtspsychologie SGRP

info bulletin: Seit wann gibt es «Carrefour Prison»?

Viviane Schekter: Die Vereinigung «Carrefour Prison» wurde in den siebziger Jahren auf Initiative des Pfarrers und Gefängnisseelsorgers Alain Barde gegründet. Seit 2005 ist der Verein völlig konfessionslos. Er ist seit 40 Jahren in Genf tätig und entwickelt sich in der ganzen Suisse romande weiter.

«Carrefour Prison» hat eine breitgefächerte Tätigkeit. Nennen Sie bitte die drei wichtigsten Arbeitsbereiche.

Dies sind unsere drei hauptsächlichen Tätigkeitsfelder:

- Empfangen, zuhören und informieren, wenn die Familien und Angehörigen in die Strafanstalt Champ-Dollon und zu unserem «Chalet» kommen.
- Begleitung der Kinder, die im Gefängnis zu Besuch kommen: So möchten wir ihnen helfen, einen guten Kontakt mit ihrem Elternteil aufrechtzuerhalten, wenn dies im Interesse des Kindes liegt.
- Telefonische Unterstützung und Information von Angehörigen durch unseren telefonischen, kostenlosen, Bereitschaftsdienst («Permanence») in der ganzen Westschweiz, oder auch persönlich in unserem Büro im Stadtzentrum von Genf.

Sie verstehen sich als «unabhängig und professionell». Was bedeutet das konkret?

Ein Teil unseres Budgets deckt eine Subvention des Kantons Genf, der Rest kommt von privaten Spendern. Das ermöglicht uns, den Benutzern eine völlige Unabhängigkeit und Vertraulichkeit zu garantieren. Die regelmässige Unterstützung von Bürgern für Menschen in Not erscheint uns wesentlich.

Unser Team besteht aus lauter Fachkräften: Wir haben eine Sozialarbeiterin, die besonders für Schuldensanierung qualifiziert ist, eine Koordinatorin mit einer Ausrichtung auf Non-Profit-Organisationen; ich selber bin Psychologin, spezialisiert auf Rechtspsychologie. Wir werden unterstützt von einer tüchtigen Gruppe von 15 Freiwilligen, die supervisiert werden und auch eine Fortbildung erhalten.

«Was soll ich den Kindern sagen?»

Sie erwähnten schon Ihre einzigartige telefonische «Permanence» für die Angehörigen. Wie viele Anfragen erhalten Sie pro Woche, und welches sind die wichtigsten Fragen, die gestellt werden?

Untere telefonische «Permanence» ist vier Tage pro Woche bedient. Die hauptsächlichen Fragen stehen im Zusammenhang mit dem Beginn der Haft und lauten etwa: «Soll ich ihn besuchen?», «Wie wird das wohl ablaufen?», «Und die Kinder: was soll ich ihnen sagen?». Wir erhalten auch zahlreiche Fragen rund um den Juristen- und Strafvollzugs-«Jargon». So erklären wir etwa, was eine Untersuchung bedeutet, ab welchem Zeitpunkt es möglich ist, ein Gesuch für eine bedingte Entlassung zu stellen, wie ein Urlaub abläuft, wie man eine unentgeltliche juristische Beratung erlangen kann.

Die telefonische «Permanence» ermöglicht Benutzern, die weit weg wohnen, unsere Dienstleistungen zu beanspruchen, dies mit höchster Vertraulichkeit. Die Familien der Strafgefangenen empfinden sehr stark eine Art Scham, und es ist wichtig, ihren Rhythmus und die Art der Information, die sie erhalten möchten, zu respektieren.

Die Anzahl der Anrufe ist je nach Tag unterschiedlich. Für das erste Jahr haben wir über 200 Stunden Telefongespräche gezählt. Die Anrufe stammen aus der ganzen Suisse romande.

Wie viele Hilfesuchende wenden sich zu Ihrem «Chalet», und welches sind jeweils die Haupt Sorgen der Leute?

Unser «Chalet» – gleich vor der Strafanstalt Champ-Dollon – erhält über Tausend Besuche pro Jahr. Manchmal benützen Familien das «Chalet» als eine Art «Druckminderungsschleuse» vor oder nach ihrem Besuch. Sie kommen auch um Informationen zu holen. Aus Angst, von Freunden und Nachbarn abgelehnt zu werden, spricht ein grosser Teil der Angehörigen mit niemandem über diese besondere Situation. Sie schliessen sich ein und wenden sich nicht mehr an ihr übliches persönliches Netz, etwa den Hausarzt oder die Sozialarbeiterin der Gemeinde. Daher bietet unser Team des «Chalet» einen Ort der Gastfreundschaft. Ein Ort, an welchem alle willkommen sind, so wie sie sind, und wo die Leiden und die Zweifel ausgesprochen werden dürfen. Wir dienen auch als Übergangsstelle zu anderen Diensten wie unentgeltliche juristische Beratung, Sozialdienste, Ärzte.

«Carrefour Prison» arbeitet heute weitgehend in der Suisse romande. Gedenken Sie, Ihre Tätigkeit auszuweiten, namentlich in der Deutschschweiz?

Zurzeit konzentrieren wir unsere Tätigkeit hauptsächlich in der Suisse romande. Doch sind wir natürlich offen für ein breiteres, nationales Vorgehen. Allerdings würde dies bedingen, die entsprechenden Mittel und eine dauerhafte Unterstützung zu finden.

Integrale Hilfe tut Not

Die Angehörigen von Strafgefangenen haben oft einen schwierigen Stand. Solche «mitgefangenen»

Menschen brauchen in ihrer angespannten Lage Unterstützung. Die Hilfsangebote sind zwar reichlich,

basieren fraglos auf gutem Willen, aber sie können meist nur einen kleinen Bereich des Problems abdecken. Oft genug muss eine angehörige Person quasi von Pontius zu Pilatus eilen, damit sie eine adäquate Lösung für ihre Anliegen findet. Die Sozialfachleute kennen diese Verhältnisse, und sie betrachten sie zumeist als unbefriedigend.

So spricht sich Thomas Honegger, Sozialarbeiter der Strafanstalt Pöschwies, für eine «umfassende, ganzheitliche Beratung» aus. Ebenso deutlich äusserte sich *Martin Vinzens*, Direktor der Strafanstalt Saxerriet SG, in einem Beitrag anlässlich einer Caritas-Tagung (vgl. Kasten «Mitgefangen»): «Eine vernetzte Tätigkeit in den Institutionen ist ein Muss.» Interdisziplinäre Zusammenarbeit sei verstärkt anzustreben, mahnt Vinzens.

Kleine, doch wichtige Schritte

Dass die Sachlage der Angehörigen von Häftlingen verbessert werden muss, scheint

klar zu sein. Vom Grundsatz bis zur praktischen Durchführung kann freilich eine längere Zeit verstreichen. In einem solchen Fall

sind erfahrungsgemäss kleinere Schritte eher Erfolg versprechend.

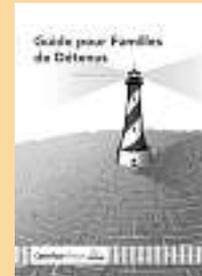
Ein solcher kleiner Schritt, der aber für die Betroffenen sehr hilfreich sein kann, ist der Ende des letzten Jahres erschienene «*Guide pour Familles de Détenus*» der Genfer Vereinigung «Carrefour Prison» (s. Kasten «Carrefour: ganz konkret»). Dieses einzigartige Kompendium ist ganz spezifisch für die Angehörigen von Strafgefangenen entwickelt worden und enthält zahlreiche praktische Hinweise und Adressen. Vorderhand existiert der nützliche Behelf nur auf Französisch, und er bezieht sich vorwiegend auf die Suisse romande. Wer weiss, vielleicht übernimmt jemand diese gute Idee von «Carrefour» in der Deutschschweiz und im Tessin!

**«Eine vernetzte Tätigkeit
in den Institutionen ist
ein Muss»**

Carrefour: ganz konkret

0800 233 233

Kostenlose telefonische Information und Beratung für Angehörige von Strafgefangenen
(«Permanence»): 0800 233 233



Behelf der Angehörigen von Strafgefangenen, nur in der Suisse romande («Guide pour Familles des Détenus») Der Behelf kostet Fr. 30.– und kann unter der Nummer 022 310 55 51 oder info@carrefour-prison.ch bestellt werden.

Homepage Carrefour Prison
www.carrefour-prison.ch

Kurzinformationen

■ Ausbau des SAZ

Der Schulrat des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) hat einem Ausbau des Zentrums mit vier zusätzlichen Stellen sowie einer Erweiterung des Raumangebotes zugestimmt. Dieser Ausbau wurde wegen der stetigen Zunahme der Teilnehmerzahlen für den Grundkurs (2006: 125 Teilnehmende; 2009: 146 Anmeldungen) notwendig. So werden anstelle der heutigen Mensa ein zusätzliches Klassenzimmer sowie Büro- und Gruppenräume eingerichtet. Zudem werden im Erdgeschoss (Avenue Beauregard 11) die Mensa, ein Konferenzsaal und die Abteilung Information/Dokumentation installiert.

Eine Lehrplankommission bearbeitet zurzeit das Projekt «Höhere Eidgenössische Fachprüfung». Die Pilotkurse für die deutsche und die lateinische Schweiz sollen im Jahr 2011 beginnen.

Zur Förderung des Zugangs zu Informationen und Daten über den schweizerischen Justizvollzug werden mit Unterstützung eines Internetportals, ein Informations- und Dokumentationssystem entwickelt und eine Fachbibliothek aufgebaut.

Quelle: Direktion SAZ; Red.
Link: www.prison.ch



Das SAZ ist beheimatet an der Avenue Beauregard in Fribourg.

■ Vom Film zur DVD

Zwei Filme – «Article 43» und «Oeil ouvert en prison» – in einer direkten Beziehung zu den *Etablissements Pénitentiaires de la plaine de l'Orbe* (EPO), wurden letztes Jahr realisiert (s. info bulletin Nr. 2/08, S. 30). «Article 43»

konnte man in den Kinos in der Westschweiz sehen. Nunmehr sind beide Filme als DVD erschienen und können käuflich erworben werden.

Bezugsquelle: info@prelude.ch

■ Strafvollzugsrecht und Strafvollzugspolitik in Europa

Ein neues Buch mit «pan-europäischen» Informationen:

«Principles of European Prison Law and Policy: Punishment and Human Rights» Dirk van Zyl Smit, Sonja Snacken; Oxford University Press, 2009.

Die Herausgeber beschreiben dieses Buch wie folgt: «In recent years European prison law and policy have emerged as a force to be reckoned with. This book explores its development and analyses the penological and human rights foundations on which it is based. It examines the findings of the European Committee for the Prevention of Torture, the recommendations of the Council of Europe, and the judgments of the European Court of Human Rights. From these sources it makes the general principles that underlie European prison law and policy explicit, emphasising the principle of using imprisonment as a last resort and the recognition of prisoners' rights. The book then moves on to apply these principles to conditions of imprisonment, regimes in prison, contacts between prisoners and the outside world, and the maintenance of good order in prisons. The final chapter of the book considers how European prison law and policy could best be advanced in future.»

Weitere Informationen: www.oup.com/uk/cat/alogue/?ci=9780199228430&view=lawview

■ Bewegungstherapie im Gefängnis

Seit Anfang dieses Jahres bietet die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg jeweils zwei Stunden pro Woche eine Bewegungstherapie an. Dabei führt eine Sport- und Bewegungstherapeutin eine Gruppe von sechs älteren oder rekonvaleszenten Gefangenen durch dieses Programm. Die Bewegungstherapie dient der Aktivierung

der körperlichen Funktionen und der Reduzierung von Nebenwirkungen des Vollzugs, wie Bewegungsmangel und Rückzugstendenzen. Aber es sollen auch das Sozialverhalten in den Gruppen geübt sowie die Persönlichkeitsorientierung verbessert werden, beispielsweise die Frustrationstoleranz.

Die Teilnahme bei der Bewegungstherapie ist freiwillig. Die bisherigen Rückmeldungen sind durchwegs «äusserst positiv, vorab bei den älteren Gefangenen», betont Marcel Ruf, der Direktor der JVA.

Quelle: Direktion JVA; Red.
Link: www.jvalenzburg.ch



In den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts sah die «Bewegungstherapie» in den Anstalten noch sehr anders aus!

■ CPT – Besuch in der Schweiz

Der Ausschuss des Antifolterkomitees des Europarates (CPT) hat, wie bereits verschiedentlich berichtet, vom 24. September bis 5. Oktober 2007 in der Schweiz eine Reihe von Einrichtungen besucht. Der ausführliche Bericht zu diesem Besuch und die Stellungnahme des Bundesrates vom November 2008 sind jetzt öffentlich zugänglich.

Quelle: Red.
Link: www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/staat_buerger/menschenrechte.Par.0040.File.tmp/ber-cpt-besuch07.pdf



Ein Mitglied des CPT besucht einen Strafgefangenen.

Veranstaltungshinweise

■ Gesundheitsförderung in Haft

Die Förderung und Erhaltung von Gesundheit in Gefängnissen sind wichtige Aufgaben der Justizpolitik. Gesundheit hat eine grosse Bedeutung sowohl für die Resozialisierung der Gefangenen als auch für die Arbeitsbedingungen der Bediensteten. Beide Zielgruppen, und auch die physischen Bedingungen der Haftanstalten, stehen im Mittelpunkt dieser Konferenz.

Die vorausgegangenen Konferenzen seit 2004 in Bonn, Wien und Berlin haben die Wichtigkeit sowohl eines internationalen als auch eines interdisziplinären Austausches gezeigt: Nur indem wir Beispiele guter Praxis in der Gestaltung von Gesundheitsförderung aus den verschiedenen Regionen und Nationen kennen, sind wir in der Lage die gesundheitlichen Bedingungen zu verbessern und eine wirksame betriebliche Gesundheitsförderung für die Bediensteten in der eigenen Anstalt zu betreiben.

Zentrale Themen der 4. Konferenz sind mentale Gesundheit; Tod in Haft; psychische Störungen sowie Gewaltprävention im Strafvollzug.

Veranstaltung: Wissenschaftliches Institut der Ärzte Deutschlands (WIAD)

Datum: 15.–17. April 2009

Ort: Wien, Europahaus

Sprache: Deutsch

Internet: www.gesundinhaft.eu

■ Electronic Monitoring in Europa

Die nächste Zweijahreskonferenz der CEP über Electronic Monitoring (EM) findet vom 7. bis 9. Mai 2009 in Egmond aan Zee (Niederlande) statt. Da mittlerweile bereits zahlreiche Länder über Erfahrungen von mehr als zehn Jahren verfügen, ist EM keine «Novität» mehr. Trotz allem bildet EM jedoch einen der spannendsten Aspekte der Strafvollzugspolitik. Die europäischen Bewährungshilfe-Dienste können gegenseitig vieles über die Anwendung und weltweite Entwicklung von EM lernen. Positive Resultate konnten bereits verzeichnet werden, aber bedeutendere werden noch folgen.

Veranstaltung: CEP, Conférence européenne de la probation

Datum: 7.–9. Mai 2009

Ort: Egmond aan Zee (Niederlande)

Sprachen: Englisch und Französisch

Internet: www.cepprobation.org

■ AT StGB in der Praxis

Im dritten Jahr nach Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs liegen zahlreiche praktische Erfahrungen mit dem neuen Gesetz vor. Insbesondere im Bereich von Strafen und Massnahmen erfolgten grundlegende Änderungen. Die Erwartungen an das neue Gesetz waren unterschiedlich. Eine gewisse Kritik, welche die Revision begleitete, blieb auch nach Inkrafttreten vernehmbar. Daher drängt es sich auf, die Neuerungen im notwendigen Kontext und mit gesammelten Erfahrungen darzustellen und aus der aktuellen Praxis heraus problembezogen zu analysieren.

Veranstaltung: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Universität St. Gallen

Datum: 9. Juni 2009

Ort: Kongresshaus Zürich

Sprachen: Deutsch

Internet: www.irp.unisg.ch

■ Horizonte öffnen

Standardisierung und Differenzierung in der Heil- und Sonderpädagogik: Was gibt es in der Heil- und Sonderpädagogik jenseits von Sarine, Rhone, Rhein, Inn und Tessin? Gäste aus den Nachbarregionen des In- und Auslands berichten über erfolgversprechende Überlegungen, Ansätze, Projekte und Erfahrungen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen.

Veranstaltung: Schweizerisches Zentrum für Heilpädagogik

Datum: 31. August–2. September 2009

Ort: Unitobler Bern

Sprachen: Deutsch/Französisch

Internet: www.szh.ch

«Im Strafvollzug muss es heissen: Qualität ist, wenn das Produkt so gut ist, dass der Kunde für immer wegbleibt»

Beate Blechinger, zitiert in der Publikation «Bausteine» 3/08

WORTWÖRTLICH

Neuerscheinungen

- Peter Goldschmid, Thomas Maurer, Jürg Sollberger

Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Stämpfli Verlag AG, 2008
ISBN 978-3-7272-9811-0
CHF 124.00



- Andrea Baechtold

Exécution des peines

Criminalité, Justice et Sanctions CJS
Stämpfli Editions SA, 2008
ISBN 978-3-7272-7208-0
CHF 95.00

- Karlheinz Keppler, Heino Stöver

Gefängnismedizin

Medizinische Versorgung unter Haftbedingungen
Georg Thieme Verlag KG, Stuttgart, 1. Quartal 2009
ISBN 978-3-13-147731-6
ca. CHF 149.00 / € 89.95 (D) / € 92.50 (A)



- Andrej Kastelic, Jörg Pont, Heino Stöver

Opioid substitution treatment in custodial settings: a practical guide

Gesundheitsförderung im Justizvollzug, Band 17
BIS-Verlag, Oldenburg, 2008
ISBN 978-3-8142-2117-5
€ 10.00

- Marc Schmid, Jörg M. Fegert

Trauma & Gewalt

Themenheft Traumapädagogik I
Verlag Klett-Cotta, Stuttgart, 2008
2. Jahrgang – Heft 4
CHF 38.90 / € 24.00



- André Kanyar

Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im schweizerischen Strafrecht

Entwicklung eines Modells unter Berücksichtigung
des deutschen und österreichischen Strafrechts, 1. Auflage
Helbing Lichtenhahn Verlag AG, Basel, 2008
ISBN 978-3-7190-2809-1
CHF 68.00

- Martin Killias, André Kuhn, Nathalie Dongois, Marcelo F. Aebi

Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs

Stämpfli Verlag AG, 2008
ISBN 978-3-7272-8644-5
CHF 96.00



Einfache Fragen – einfache Antworten?

Ein Fall für den Experten: das Fernsehen und die Verwahrung

Im Sommer 2008 strahlte das Deutschschweizer Fernsehen eine vielbeachtete Dokumentarserie unter dem Titel «Wenn Frauen töten» aus. Darin wirkte der Rechtsprofessor Christian Schwarzenegger als Experte. Unser Autor greift einen Fall aus der Serie auf und schildert, wie eine vom Fernsehen gewünschte kurze Antwort eigentlich sehr vielschichtiger ist.

Christian Schwarzenegger

Frauen töten selten: Gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik geht etwa eine von zehn Tötungen in der Schweiz auf ihr Konto. Weshalb aber töten Frauen, wie gehen sie vor, zu welchen Mitteln greifen sie? Wie werden sie bestraft, und wie sieht die

Realität im Frauenstrafvollzug

aus? Solche Fragen musste ich im Rahmen einer siebenteiligen Dokumentarserie

des Deutschschweizer Fernsehens (s. Kasten, S. 30) beantworten, bei der ich 2008 als Strafrechtsexperte mitwirkte. Die Teile der Serie greifen ganz verschiedenartige Fälle auf: aktuelle und auch historische, in denen jeweils eine Frau zur Täterin wurde. Täterinnen kommen ebenso zu Wort wie die Angehörigen der Opfer, die Untersuchungsbehörden, die beteiligten Psychiater und Richter. Die Serie fragt auch nach dem Umgang der Strafjustiz mit den Täterinnen und ermöglicht Einsichten in die Besonderheiten der weiblichen Kriminalität. Ein abschliessender Film ist dem Leben hinter den Mauern der *Frauenvollzugsanstalt Hindelbank* und dem Alltag der Insassinnen gewidmet.

Klare, kurze Antworten

Die besondere Herausforderung bestand für mich darin, auf die Fragen der Filmautorinnen klare, kurze Antworten zu formulieren. Die Schwierigkeit, alles auf einen einfachen Nenner zu bringen, möchte ich an einem Beispiel erläutern:

Eine Täterin, die von den Medien als «Parkhausmörderin» bezeichnet wird, schockierte die Öffentlichkeit in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts mit ihren sinnlosen Gewalttaten. Als 18-jährige tötete sie 1991 in einem Zürcher Parkhaus eine junge Frau. 1997 stach sie eine zufällig ausgewählte 61-jährige Frau in einer öffentlichen Anlage in Zürich zu Tode. Ein Jahr später attackierte sie eine 75-jährige

Buchhändlerin, erneut in Zürich. Ihre Opfer seien zufällig «zur falschen Zeit am falschen Ort» gewesen, sagte sie später in den

Einvernahmen. Sie habe Lust am Erschrecken und Töten von Frauen gehabt, die sie als schwach und verachtenswert halte. Die Täterin leidet seit der Jugendzeit an einer *instabilen Persönlichkeitsstörung* vom Borderline-Typus mit Zwangsstörungen, die in impulsive Fremdgefährdungen umschlagen. Schon früher war die Täterin als Serienbrandstifterin im Kanton Luzern in Erscheinung getreten. Das Zürcher Obergericht verurteilte sie 2001 zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe, die zugunsten einer Verwahrung wegen «*geistiger Abnormität*» aufgeschoben wurde. Die Verurteilte ist seit dem Jahr 2000 in der Frauenvollzugsanstalt Hindelbank in einem Isolationstrakt untergebracht.

«Die Verwahrung ist nicht einfach ein «Wegsperrn»»



Prof. Dr. Christian Schwarzenegger ist Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Zürich

«Carte blanche»

In dieser Rubrik behandelt jeweils eine Persönlichkeit ein frei gewähltes Thema, das in einer engeren oder weiteren Beziehung zum Straf- und Massnahmenvollzug steht.

Carte blanche

Die Filmautorin, Elvira Stadelmann, der ein eindrückliches Porträt der Täterin gelingt, stellte im Experteninterview eine «ganz einfache» Abschlussfrage: «Kann man sagen, dass die Täterin nie mehr in Freiheit kommen wird, dass sie also für immer verwahrt bleiben wird?»

Lebenslange Freiheitsstrafe oder Verwahrung

Die Antwort ist nicht ganz so einfach wie die Frage. Zunächst musste der Unterschied zwischen Verwahrung und lebenslanger Freiheitsstrafe, also zwischen sichernder Massnahme und Strafe erklärt werden. Eine Strafe dient dem *Ausgleich des Verschuldens* und dauert, wenn sie lebenslänglich ausgesprochen wird, bis ans Ende des Lebens. Von diesem Grundsatz macht Art. 86 Abs. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) allerdings eine wichtige Ausnahme: Ist nach 15 Jahren davon auszugehen, dass der Insasse keine weiteren Verbrechen oder Vergehen begehen werde und war sein Verhalten im Strafvollzug unproblematisch, kann eine bedingte Entlassung angeordnet werden. Auf die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe besteht zwar kein Anspruch, doch muss sie nach Ablauf von 15 Jahren *jährlich einmal geprüft* werden. Je länger der Freiheitsentzug dauert, desto höher ist die persönliche Freiheit des Täters zu gewichten. Bis ans Lebensende bleiben deshalb nur solche Insassen inhaftiert, die auch nach langer Inhaftierung weiterhin ein *grosses Sicherheitsrisiko* für die Bevölkerung darstellen.

Eine Verwahrung dient demgegenüber nicht dem Schuldausgleich, sondern der *Sicherung der Gesellschaft* vor einem gefährlichen Täter – oder wie hier einer gefährlichen Täterin. Wichtigste Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Begehung weiterer schwerer Verbrechen zu erwarten ist. Fällt dieser gefährliche Zustand weg oder kann er, etwa durch eine Therapie entschärft werden, muss die Verwahrung aufgehoben oder allenfalls in eine mildere Massnahmeform überführt werden. Die herkömmliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) ist also nicht einfach ein «Wegsperrn» und «Unschädlichmachen». Die Aufhebung oder Abänderung der Verwahrung hängt wesentlich von der *psychiatrischen Begutachtung* des Täters ab. Sie muss daher in regelmässigen Abständen durchgeführt werden.

Behandlungsfähig?

In unserem Fall der «Parkhausmörderin» tritt noch komplizierend hinzu, dass die Verwahrung *nach altem Recht* ausgesprochen wurde und jetzt – wegen der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderungen des Sanktionenrechts – überprüft werden muss (vgl. Ziff. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen StGB). In diesem Verfahren macht die Insassin geltend, sie sei in der Zwischenzeit *behandlungsfähig* und hätte daher Anspruch auf Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 Abs. 3 StGB. Diese dauert in der

Regel 5 Jahre, kann aber – theoretisch unbeschränkt – um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Das Bundesgericht bestätigt in seiner Entscheidung zu diesem

Fall, dass die Verwahrung unzulässig sei, wenn eine Massnahme nach Artikel 59 StGB einen Erfolg ver-

spreche. Mit anderen Worten: Lässt sich mit der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine deutliche Verringerung der Gefahr weiterer schwerer Verbrechen erzielen, kann die Verwahrung nicht nach neuem Recht weitergeführt werden (s. BGE 6B_263/2008 vom 10. Oktober 2008). Ob die Voraussetzungen von Art. 59 Abs. 3 StGB erfüllt sind, muss derzeit durch ein neues *psychiatrisches Gutachten* abgeklärt werden (Art. 56 Abs. 3 StGB).

Entlassung nicht ausgeschlossen

Wird die Täterin nun für immer verwahrt bleiben oder nicht? Es gibt kein einfaches «Ja» oder «Nein». Die Täterin bleibt auf unbeschränkte Dauer verwahrt, wenn sich an ihrer Gefährlichkeit und der zugrundeliegenden psychischen Störung nichts ändert. Das kann bis zum Ende des Lebens reichen. Sie hat aber *Aussicht auf eine stationäre Behandlung*, falls sie als ausreichend *behandlungsfähig* eingeschätzt wird. In diesem Fall erscheint eine bedingte Entlassung nach erfolgreicher Therapie durchaus möglich. Ein genauer Zeitpunkt lässt sich aufgrund der Abhängigkeit der Massnahme von der Gefährlichkeit nicht nennen. Es ist aber wegen der schwerwiegenden psychischen Störung damit zu rechnen, dass die Behandlung der Täterin noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte.

«Es gibt kein einfaches «Ja» oder «Nein»»

«Kriminalfälle – Wenn Frauen Töten»

Zwei Beiträge der Dokumentarserie des Deutschschweizer Fernsehens (7.7.–18.8.2008) sind online abrufbar:
www.sf.tv/sf1/dok/index.php?docid=20080707-2105-SF1

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz,
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Walter Troxler
Tel. +41 31 322 41 71
walter.troxler@bj.admin.ch

Redaktion

Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12
peter.ullrich@bj.admin.ch

Folco Galli
Tel. +41 31 322 77 88
folco.galli@bj.admin.ch

Claude Véronique Tacchini
Tel. +41 31 322 41 48
claudetacchini@bj.admin.ch

Übersetzung

Raffaella Marra

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout und Druck

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73
andrea.staempfli@bj.admin.ch

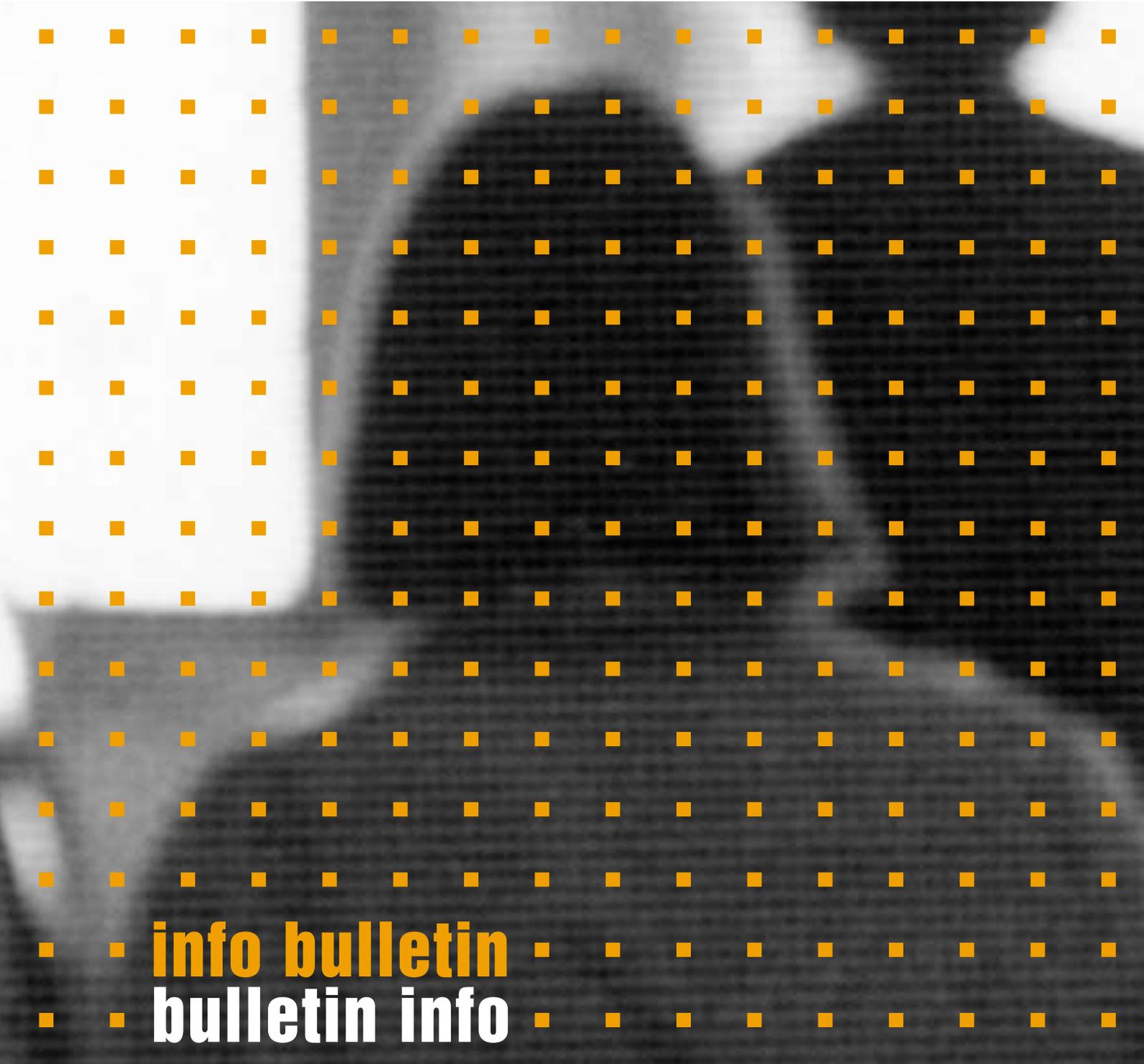
Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation
→ Periodika → Infobulletin

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht
mit der Bitte um Zustellung eines Beleg-
exemplars.

34. Jahrgang, 2009 / ISSN 1661-2612



▪ info bulletin ▪
▪ bulletin info ▪